

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 128 (1983)
Heft: 24

Anhang: Schulpraxis : Zeitschrift des Bernischen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung Nr. 24, 24. November 1983
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

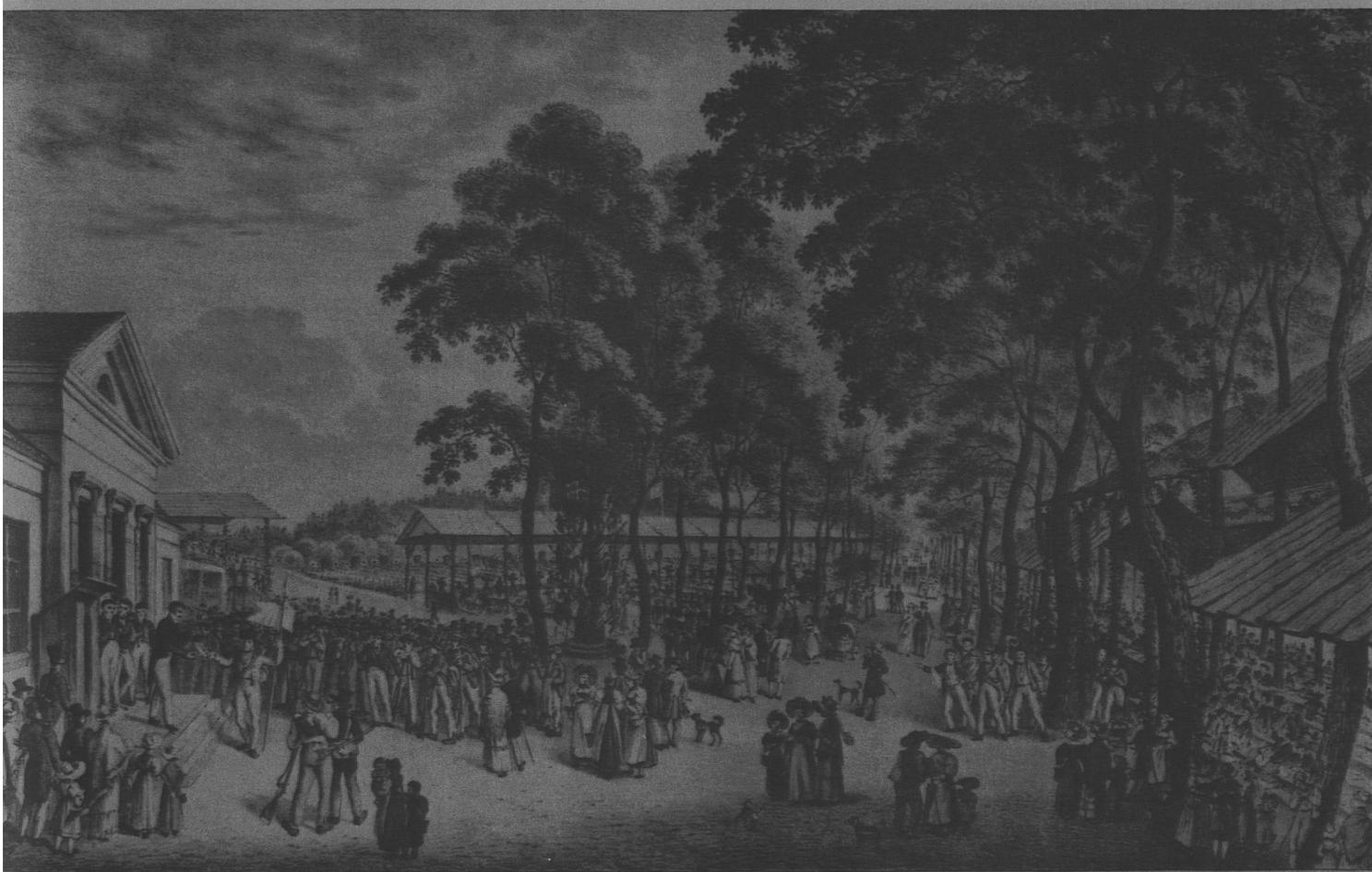
Download PDF: 31.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schulpraxis

24. November 1983

Zeitschrift des Bernischen Lehrervereins • Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung Nr. 24



**Vor rund 150 Jahren
gab sich der Kanton Bern
seine erste demokratische Verfassung**

Redaktion des «Schulpraxis»-Teils: H. R. Egli, Breichtenstrasse 13, 3074 Muri BE
Druck und Spedition: Eicher & Co., 3001 Bern

Beat Junker:

Vor rund 150 Jahren gab sich der Kanton Bern seine erste demokratische Verfassung

Vom alten zum neuen Bern	133
Die Bewegung der Regeneration	134
Die neue Verfassung	139
Anregungen für Leser, die den Stoff dieser Arbeit ortsgeschichtlich vertiefen wollen	141
Zeitgenössische Dokumente	
Eingabe von Petitionen	143
Das «Burgdorfer-Blättlein»	143
Eine «Affäre» in der Stadt Bern	144
Rücktritt des bernischen Patriziats	144
Aus der Verfassung (6. Juli 1831)	145
Übergang der Befugnisse	146
Amtsantritt des neuen Grossen Rates	146
«Übergangsgesetz» vom 6. Juli 1831	147
Transkription der Petition Gerzensee	148

Titelbild: Schützenfest in der Inneren Enge in Bern, Sommer 1830. An den Schützenfesten wurde in offiziellen Reden und in vielen Gesprächen eifrig politisiert und zwar meist im Sinne der Liberalen. Diese erreichten bei solchen Anlässen (und bei ähnlichen von Turnern und Sängern) manche Leute, die sich sonst nicht unbedingt zu den Neugesinnten zählten.

Adresse des Autors: Prof. Dr. Beat Junker, Ferenbergstrasse 24, 3066 Stettlen

Liste der lieferbaren Hefte der «Schulpraxis» (Auswahl)

Nr.	Monat	Jahr	Titel
4/5	Juli/Aug.	63	Otto von Greyerz und die Schule
6/7/8	Sept.–Nov.	63	Das Atom – Aufgabe unserer Zeit
9/10	Dez./Jan.	63	Island
2/3	Mai/Juni	64	Schulbesuche in Deutschland und Österreich
6/7	Sept./Okt.	64	Turnpläne
9	Dezember	64	Mittelalterliche Burgen, Ruinen und Burgplätze
10/11	Jan./Febr.	65	Studienwoche im Wallis
12	März	65	Über gewisse Lücken im mathematischen Unterricht
4	Juli	65	Probleme und Hilfsmittel im Religionsunterricht der Schule
5	August	65	Italienischunterricht
8/9	Nov./Dez.	65	Moderne Sprache im Deutschunterricht, Schule und Schundliteratur, Beiträge Rechtschreibung

Zu diesem Heft

Erinnerung an den Herbst 1938 in einem Emmentaler Landschulhaus: Ein junger Lehrer, eben von der Rekrutenschule zurückgekehrt, bereitet sich auf das Wintersemester vor, neben anderem auf das Geschichtspensum der 7.–9. Schuljahre. Nach den Angaben des Vorgängers sind fällig: Helvetik, Mediation, Restauration, Regeneration. Was auswählen? Wie gewichten? Was lesen? Woher Anschauliches, Konkretes, Ortsgeschichtliches? Fragen, Fragen.

Heute, so scheint mir, ist der Lehrer für die Vorbereitung der erwähnten Geschichtsepochen besser dran. Vom Autor dieses Heftes ist letztes Jahr erschienen: *Geschichte des Kantons Bern seit 1798*, Band 1 (Historischer Verein des Kantons Bern, Bern 1982). Beat Junker hat vom Regierungsrat den Auftrag erhalten, die bernische Geschichte von 1798 bis zur Gegenwart zu erforschen und darzustellen (im Anschluss an Richard Fellers Geschichte Berns). In Abständen von je rund fünf Jahren sollen dem erschienenen ersten Band zwei weitere folgen.

Die Neuerscheinung bringt das, was Lehrern und weiteren interessierten Lesern vorher nicht greifbar war: eine fundierte Darstellung von Helvetik, Mediation und Restauration im Bernbiet, eingebettet in den Rahmen Europas und der Eidgenossenschaft. Beat Junker sieht alle drei Epochen mit Eigenarten, die bisher nicht im Blickfeld lagen. So ist im helvetischen Einheitsstaat nicht alles neu und anders, vielmehr bietet sich dem Leser «ein verwirrendes Bild der Vielfalt von Bleibendem und Beseitigtem, Angefangenem und Weitergeführten, aber kaum je von Abgeschlossenem». Der Verfasser führt dies im einzelnen aus, weiss regionale Besonderheiten ins Licht zu rücken, die Behördenstruktur zu schildern und die Sicht des einfachen Bürgers vor Augen zu stellen. Beeindruckend ist die Mannigfaltigkeit der Lebensbereiche, die in allen Epochen zur Sprache kommen: Wahlen, Verwaltung, Wirtschaft, Abgaben, Presse, Gemeinsamkeiten und Gegensätze unter der Bevölkerung zu Stadt und Land, die Förderung der Landwirtschaft, Kunst und Industrie, Konzert und Theater, Alphiertenfeste, die Akademie, Parteiungen, Kirche und Glaubensleben, Gedenkfeiern für historische Ereignisse, Armut und Arbeitslosigkeit, die Vereine als Träger neuer Ideen...

Jeder Zeitabschnitt erhebt in seinem eigenen Gepräge, die schlagwortartigen Zeitbegriffe wie Helvetik, Mediation und Restauration erhalten Farbe, werden

Schulpraxis

24. November 1983

Zeitschrift des Bernischen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung Nr. 24

Eine geschichtliche Wende:

Vor rund 150 Jahren gab sich der Kanton Bern seine erste demokratische Verfassung

Von Beat Junker

Vom alten zum neuen Bern

Wir meinen oft, es sei selbstverständlich, dass die Schweiz und ihre Kantone Demokratien bilden, in denen der einzelne Bürger die Politik mitbestimmt. Doch das war nicht seit jeher so. Zu entscheidenden Neuerungen kam es vor rund 150 Jahren, auch wenn man damals nicht in einem einzigen Schritt von den bisherigen Verhältnissen zu den heutigen überging. Damit wir jene Änderungen richtig einschätzen, müssen wir kurz auf die Zustände in der Zeit vorher blicken.

Die Stadt Bern hatte im Laufe der Jahrhunderte das Gebiet des späteren Kantons erworben. Sie allein regierte über diesen Raum als Ganzes, während der Nicht-Stadtberner nur über Angelegenheiten seiner nächsten Umgebung beschloss. In der Stadt Bern entwickelte sich allmählich ein Patriziat, das heisst ein Kreis von Familien, welche die Posten für die Leitung des Staates mit Männern aus ihren eigenen Reihen besetzten. Diese Patrizier waren besser geschult als die Leute vom Lande und brachten mehr politische Erfahrung mit, welche sich von den Vätern auf die Söhne übertrug.

Helvetik

Im Jahre 1798 ging das Alte Bern nach der Niederlage im Grauholz unter, und die Franzosen als Sieger diktierten der

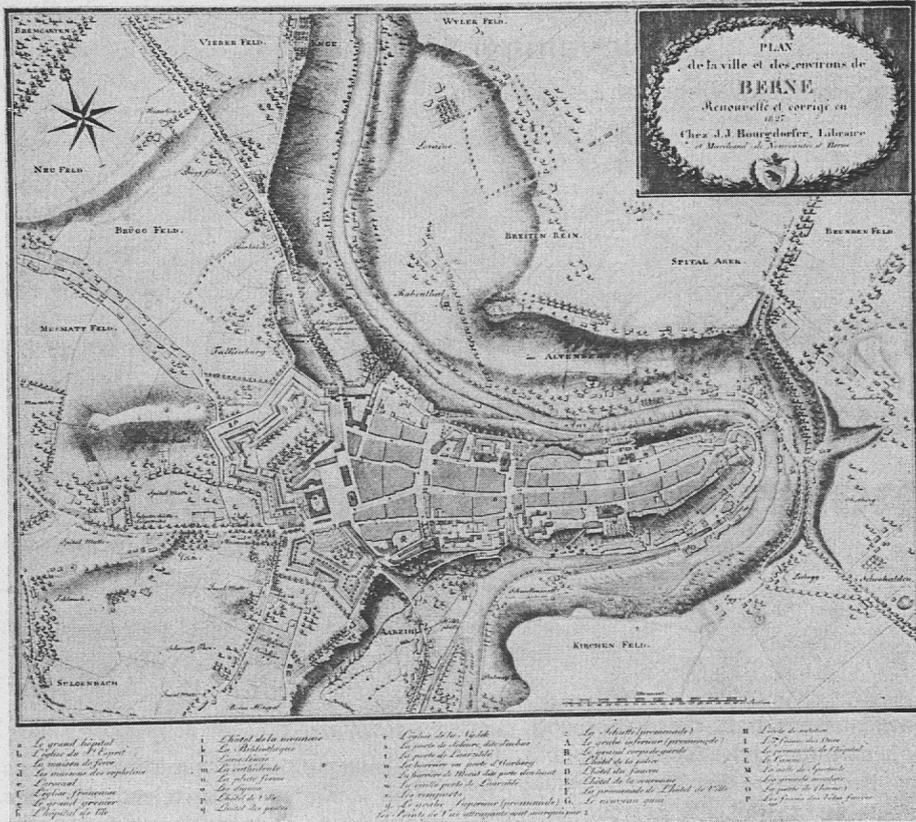
Eidgenossenschaft die Verfassung der sogenannten Helvetischen Republik. In ihr bedeuteten die Kantone praktisch nichts mehr, und alle Entscheide fielen bei gesamt-schweizerischen Behörden. Dem Einzelnen verkündete die neue Ordnung Freiheit und Gleichheit, doch blieb bei den damaligen Kriegswirren in Europa manches Versprechen auf dem Papier. Immerhin wählten nun auch die Einwohner von Dörfern oder von Landstädten wie Burgdorf und Thun Abgeordnete in die Räte der Republik und sie versahen selber solche Ämter. Diesen Zuwachs an Macht und Einfluss vergassen vor allem die Angehörigen der Oberschicht nicht so bald, also etwa Advokaten, Ärzte, Kaufleute, Notare, habliche Bauern, Krämer, Wirte oder Weibel.

Mediation

An die Stelle der Helvetischen Verfassung trat schon 1803 die Mediations-Akte (Mediation = Vermittlung). Napoleon selber auferlegte sie der Schweiz als Herrscher über das damalige Europa. Damit wollte er vermitteln zwischen den Anhängern von Neuerungen und zwischen Freunden der Ordnung, wie sie vor 1798 gegolten hatte. Diesen früheren Zuständen näherte man sich nun in manchen Kantonen wieder. In Bern belegte die Hauptstadt immerhin nur noch zwei Drittel der Sitze im Grossen Rat und nicht mehr sämtliche, wie im sogenannten Ancien Régime. Die Freunde der Helvetik hielten sich jetzt gewöhnlich still, aber es gab ihrer immer noch manche, besonders im Oberaargau oder in Teilen des Oberlandes, zum Beispiel auf dem Bödéli.

Restauration

Die Mediationsverfassung blieb etwas länger in Kraft als die Helvetische, aber doch auch nur rund zehn Jahre; denn als 1815 Napoleon endgültig vom französischen Kaiserthron stürzte, richteten die siegreichen Grossmächte Europa ein nach den Ideen der Restauration (= Wiederherstellung). Die Grenzen sollten also etwa gleich verlaufen, und es sollten die gleichen Kreise regieren wie vor der grossen Revolution, die 1789 von Paris ausgegangen war. In der Praxis hielt man sich allerdings nicht streng an diese Regeln. In der Eidgenossenschaft zum Beispiel führte man nicht erneut Untertanenverhältnisse ein, wie sie früher bestanden hatten. Bern verlor also die Herrschaft über den Aargau und die Waadt, die fortan selbständige, gleichberechtigte Kantone bildeten. Dafür erhielt es den Jura, wo bis zum Franzoseneinfall der Bischof von Basel regiert hatte, der damals in Pruntrut residierte. Die Hauptstadt genoss jetzt etwas weniger Vorrechte als vor 1798. So entsandte sie in den Grossen Rat nicht mehr alle 299 Mitglieder wie damals, sondern nur noch 200. Das waren aber immer noch viele, wenn man bedenkt, dass die Stadt Bern etwa 17'000 Einwohner zählte, der Rest des Kantons jedoch ungefähr 320'000. Als Grossräte waren nur Personen mit grossem Vermögen wählbar, und in den Debatten fühlten sich die Leute vom Lande den redegewandteren Städtern unterlegen. Es gab also mancherlei Zurückgesetzte, doch zeigten sie im Augenblick noch wenig Unwillen. Aber auf die Länge befriedigte der neue Zustand nicht, und es liess sich voraussehen, dass die



gesamte Bernbiet zu lenken. Fortan sollte nun im ganzen Kanton ein einziges Gesetz für alle das Gleiche vorschreiben. Manche Patrizier erfassten nicht ganz, dass sie mit dieser Neuerung an den Beinen ihrer Regierungssessel sägten, erst recht, wenn den neuen Text ein Samuel Schnell erarbeiten sollte, der bekannt war für seine Neigungen zu neuzeitlichen Ideen und gegen das traditionelle politische System. Als Lehrer an der Akademie (der Vorläuferin der Universität) beeinflusste er viele seiner Zuhörer. Andere Studenten wurden im Ausland von neuen Ideen erfasst. Sie fanden sich über die Kantonsgrenzen hinweg zusammen im eben gegründeten Zofingerverein und gewannen Mut und Zuversicht durch den Kontakt mit Gleichgesinnten aus anderen Gegenden. Ähnlich wirkten die vielen Schützen-, Turner- und Sängervereine, die damals entstanden. In ihnen trieb man nicht nur Sport oder huldigte der Musik, sondern man politisierte ebenso eifrig, wobei man meist mehr Freiheit und mehr Mitspracherecht auch für die Nicht-Patrizier forderte.

Vor rund 150 Jahren reichte die Stadt Bern erst von der Nydeck bis zum heutigen Bahnhof. Alle Aussenquartiere sind später entstanden.

Benachteiligten früher oder später mehr Rechte fordern würden.

Die Restaurationszeit wollte Altes wiederherstellen und nach dem Durcheinander der napoleonischen Kriege und nach dem ständigen Wechsel von Verfassungen und Gesetzen zu Ruhe und Beständigkeit zurückkehren. Deshalb behauptet man oft, nach 1815 sei die Entwicklung stillgestanden oder sogar rückwärts gelaufen. Dieser Eindruck trägt aber, besonders für die späteren 1820er-Jahre. Damals entstand viel Neues, allerdings vor allem auf Gebieten, die nicht zur Politik im engeren Sinne gehören, und die man deshalb gelegentlich weniger beachtet. Neu waren zum Beispiel die Versicherungen gegen Hagelschäden, die Sparkassen und Krankenkassen sowie Schulen zur besseren Ausbildung von Handwerkern. Besonders eindrücklich kündigte sich im Verkehr eine neue Epoche an, als 1826 mit der «Union» das erste Dampfschiff auf dem Neuenburger- und dem Bielersee verkehrte.

Noch wichtiger war es, dass Professor Samuel Schnell den Auftrag erhielt, einen grossen Teil der bernischen Gesetze zu vereinheitlichen, nämlich das sogenannte

Zivilrecht. Bisher hatten von Gegend zu Gegend verschiedene Vorschriften gegolten, und auf derartiges besonderes Recht beriefen sich auch die Stadt Bern und ihr Patriziat für ihren Anspruch, das

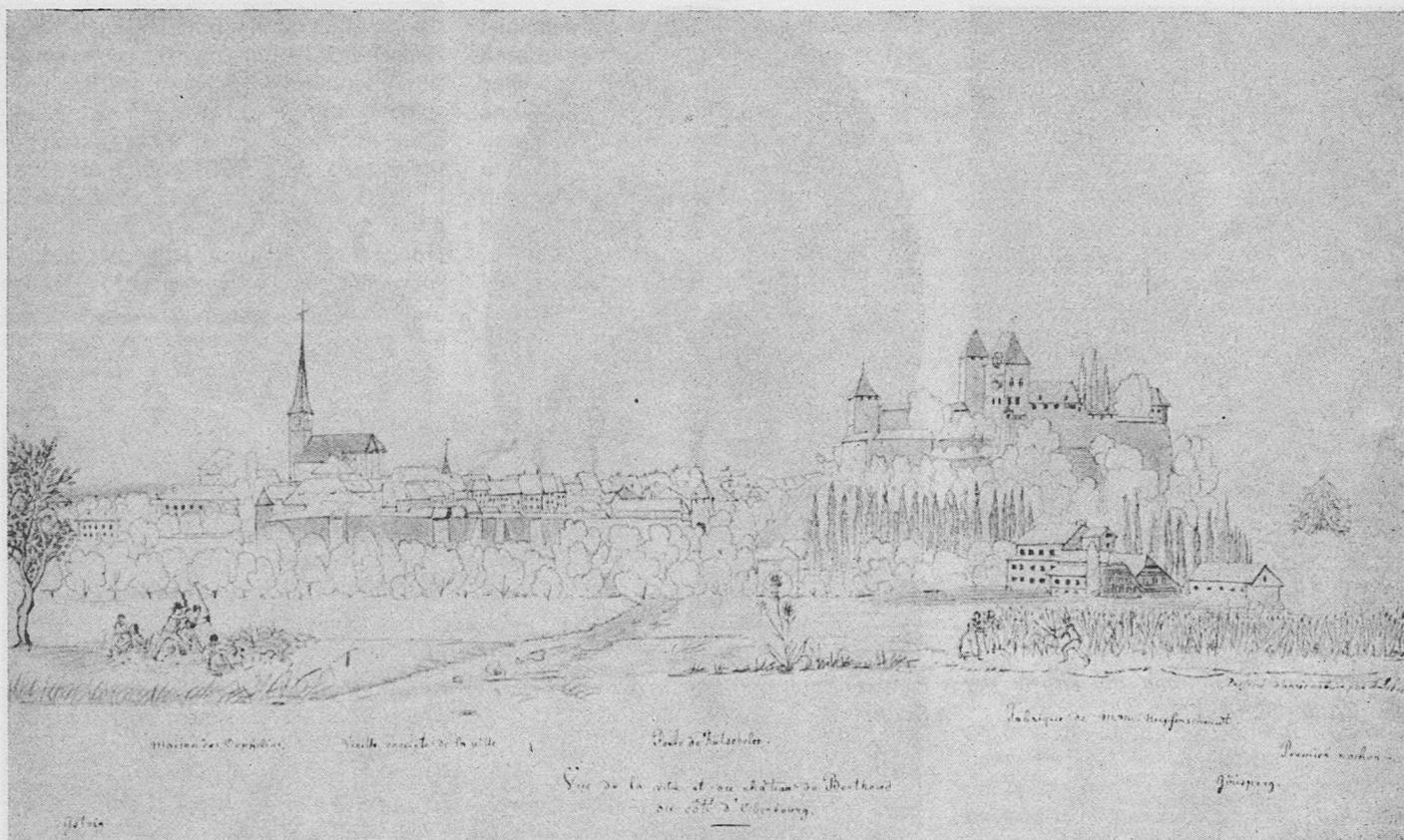


Professor Samuel Schnell, der Schöpfer des vereinheitlichten bernischen Zivilgesetzbuches.

Die Bewegung der Regeneration

Einflüsse aus dem Ausland

Im Sommer des Jahres 1830 reiften die Dinge einer Entscheidung entgegen. Damals brach in Paris die sogenannte Julirevolution aus, welche die Herrschaft des französischen Königs Karl X. zu Fall brachte. Sie war für manche Teile Europas ein Zeichen zum Aufbruch, etwa für Polen und Belgien, aber auch für deutsche und italienische Gebiete. In der Schweiz wirkte sie ebenfalls als Signal. Für gewisse Gegenden löste sie eine Bewegung aus, für andere beschleunigte sie, was bereits im Gange war. So hatte sich das Tessin schon einen Monat vorher eine neue Verfassung gegeben. Im Herbst und im Frühwinter darauf verlangten Volksversammlungen vor allem im Mittelland zwischen Genfer- und Bodensee neue Kantonsverfassungen, die dann in erstaunlich kurzer Zeit aus-



Burgdorf um 1830, gezeichnet von Theodor Schnell, dem Sohn Hans Schnells.

gearbeitet und in Kraft gesetzt wurden. Sie gewährten dem einzelnen Bürger mehr Freiheit und dem Volk als Ganzem mehr Mitspracherechte. Für diese Vorgänge hat sich der Name Regeneration (= Wiedergeburt, Erneuerung) eingebürgert.

Bern als Nachzügler

Im Bernbiet blieb es länger ruhig als anderswo. Das Landvolk liess sich nicht leicht für neue Ideen gewinnen, schon nur, weil es erst zum Teil lesen konnte. Gedrucktes unterlag zudem hier einer scharfen Zensur durch die Obrigkeit, so dass oppositionelle Politiker ihre Beiträge meist an auswärtige Blätter sandten, etwa an den «Schweizerboten» in Aarau oder an die «Appenzeller Zeitung». Immerhin kam es auch hier schon im Sommer 1830 zu kleineren Demonstrationen. Ungefähr als die Nachricht von der Juli-revolution eintraf, fanden sich in Bern Abgeordnete aus allen Kantonen zur sogenannten Tagsatzung zusammen. Manche von ihnen waren neuerungsfreudiger als die konservative Berner Regie-

rung und bereiteten ihr mit öffentlichen Reden Sorgen.

Beifall erteten sie besonders am eidgenössischen Schützenfest, das zur gleichen Zeit in der Inneren Enge stattfand. Hier reizten zudem Schützen aus Burgdorf die patrizischen Behörden mit einem eher harmlosen, schlagerartigen Lied gegen die Zensur.

Burgdorf als Mittelpunkt der Bewegung im Bernbiet

Vielleicht war es kein Zufall, dass am Schützenfest just die Burgdorfer auffielen. Denn auch sonst ertönte der Ruf nach Neuerungen weitaus am lautesten von den Landstädten und ganz besonders von Burgdorf her. Als Führer für den ganzen Kanton Bern wirkten hier die drei Brüder Schnell, Vettern des bereits genannten Professors Samuel Schnell. Der älteste von ihnen, Johann Ludwig (geboren 1781) arbeitete als Amtsschreiber und war eher eine versöhnliche Natur.

Zudem verband ihn seine Frau aus dem Patriziergeschlecht Gatschet mit den regierenden Familien. Weit kämpferischer als er trat der Junggeselle Karl Schnell (geboren 1786) auf, ein Notar und Dr. iur., im Volksmund «ds Dökti» genannt. Hans Schnell (geboren 1793), ein pakender Redner, hatte Medizin studiert und lehrte nun an der Berner Akademie Botanik.

Ähnlich wie die drei «Schnellen» dachten in Biel die Brüder Caesar und Eduard Bloesch, ein Arzt und ein Jurist sowie der Industrielle Charles Neuhaus. In Thun waren ihre bekanntesten Gesinnungsgenossen der Kaufmann C. F. L. Lohner und die Brüder Johann und Jakob Mani, in Pruntrut Xavier Stockmar, der eine Fabrik leiten half. Man nannte diese Männer die Liberalen, eine Bezeichnung, welche im Ausland schon früher für ähnlich Denkende üblich geworden war. Die Liberalen forderten, dass der Staat mehr Bereiche dem eigenen, freien Entscheid des Bürgers überlasse, und dass nicht nur die Bewohner der Hauptstadt in der Politik den Ton angäben. Wer regiere, solle es als Vertreter des Volkes tun und nicht, weil ihm sein Amt durch Tradition zugefallen sei wie den Patriziern.



Johann Ludwig Schnell, der älteste der drei Brüder Schnell.



Hans Schnell, der jüngste der drei Brüder Schnell.



Karl Schnell, «ds Dökti», der mittlere der drei Brüder, welcher das Patriziat besonders scharf angriff.

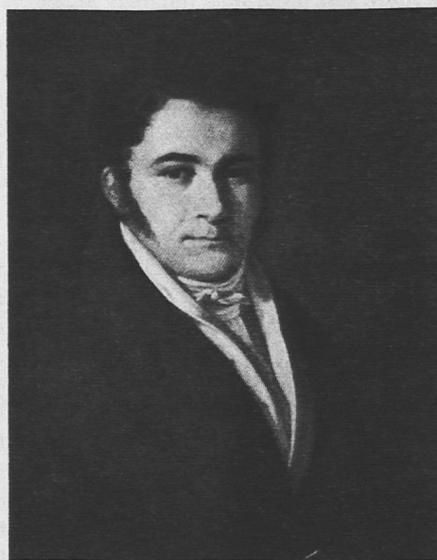
Die «Wunschzettel» des Bernervolkes

Zu Beginn des zweiten Halbjahrs 1830 wurde die Ruhe im Bernerland erst durch vereinzelt Demonstrationen gestört. Einige unter ihnen zeugten wohl eher von Abneigung gegen lokale Beamte oder von einem Bedürfnis nach Allotria, als von zielbewusstem Wirken gegen die geltende Ordnung oder gar von eigentlichen Revolutionsplänen. Die Regierung aber betrachtete Kritik am Bisherigen fast als Aufruhr und jedenfalls als Anmassung. Sie wurde nervös und verbot die Einfuhr verschiedener ausserkantonaler Zeitungen ins Bernbiet, und als der Burgdorfer Stadtrat ihr unter dem Einfluss der Brüder Schnell Wünsche für eine politische Erneuerung anmelden wollte, entfachte sie einen wochenlangen Disput darüber, ob solche Anliegen überhaupt vorgebracht werden dürften und welches die geeigneten Formen und die gehörigen Wege dafür seien. Schliesslich gaben aber die Behörden nach, und am 6. Dezember 1830 forderte der Grosse Rat die Berner auf, Bittschriften einzureichen, welche er dann sichten und, soweit es wünschbar erschiene, zu neuen Gesetzen verarbeiten werde. Gleichzeitig hoffte er, der Opposition den Wind aus den Segeln zu nehmen, indem er einige besonders unbeliebte Abgaben aufhob, die man als entfernte Verwandte unserer heutigen Warenumsatzsteuer bezeichnen könnte.

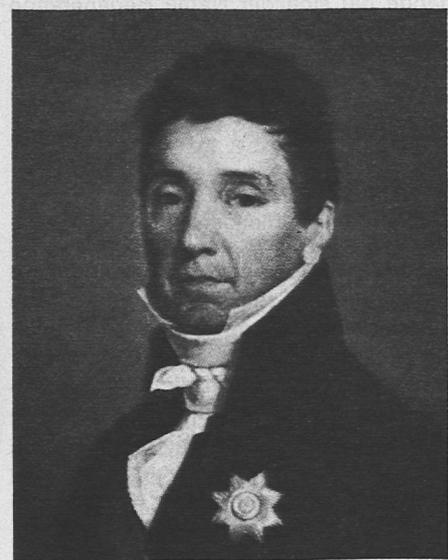
Das Patriziat lehnte also die liberalen Begehren nicht in geschlossener Front ab. Überhaupt dachte es keineswegs einheitlich. Aus seiner Mitte bekämpften bloss die sogenannten Ultras jedes Entgegenkommen. Doch die Gemässigten, mit den beiden Schultheissen von Wattenwyl und von Fischer an der Spitze, waren zu Zugeständnissen bereit, ohne

dass über deren Umfang Klarheit und Einigkeit herrschte. Am ehesten dachten diese Kreise wohl an eine neue Wahlart für den Grosse Rat, die dem Landvolk mehr Vertreter bringen sollte.

Die Petitionen mussten bis Ende 1830 abgegeben werden, also innert weniger als einem Monat. Trotzdem liefen ihrer fast 600 ein, darunter etwa 400 von Ge-



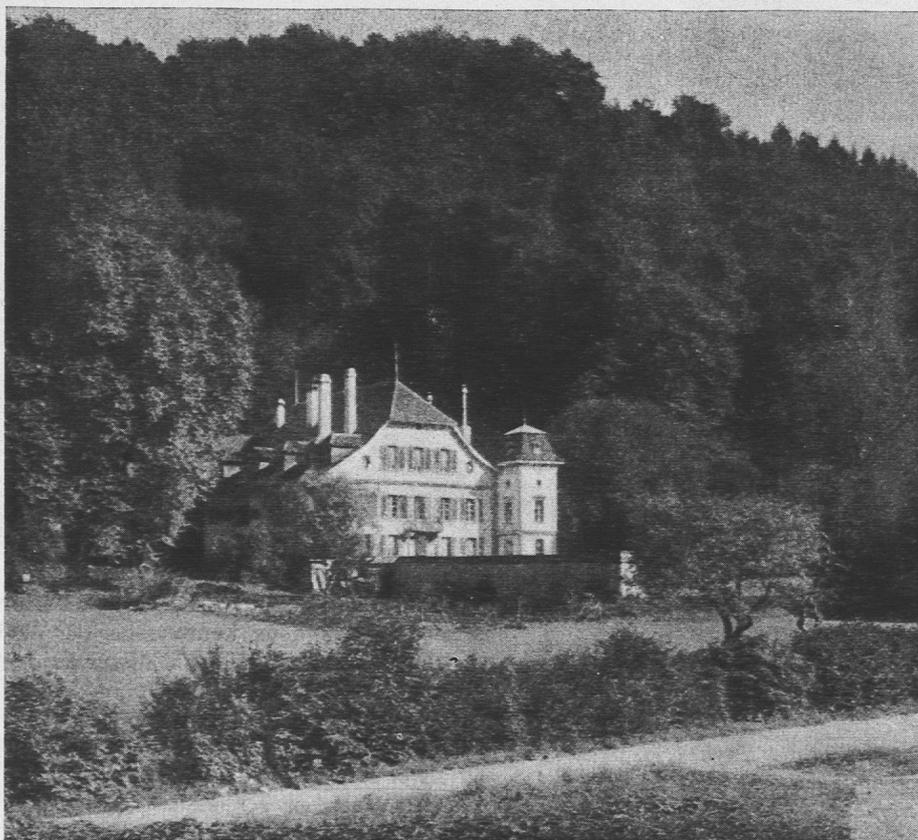
Emanuel Friedrich von Fischer, ein Führer der gemässigten Patrizier. Er war Schultheiss, als das Patriziat 1831 abdankte.



Schultheiss Niklaus Rudolf von Wattenwyl erreichte den Höhepunkt seiner Karriere während der Mediationszeit, doch genoss er als gemässigter Patrizier auch um 1830 noch vielerorts hohes Ansehen.

meinden, die übrigen von Einzelpersonen oder von Vereinigungen. Die Regierung mahnte die Oberamtmänner (welche ein Stück weit den heutigen Regierungsstatthaltern entsprechen), in ihren Bezirken darauf zu achten, dass nicht Aufwiegler und Anstifter von Dorf zu Dorf zögen und dass niemand durch Drohungen eingeschüchtert werde. Aber solche Vorsichtsmassnahmen vermochten die Bewegung nicht zu bremsen; denn auf der anderen Seite wurde sie

reichsten Bürger mitstimmen dürften und dass dabei die Leute vom Lande stärker zum Zuge kämen. Schliesslich sollten – anders als bis jetzt – bei den Verhandlungen des Grossen Rates auch Publikum und Vertreter der Presse zuhören können. Solche staatstheoretischen Forderungen wirkten oft etwas angelesen und man spürte, dass sie aus der Küche eines Intellektuellen stammten und vom Schreiber im Dorfe bloss übernommen worden waren.



Das innere Sommerhaus vor den Toren Burgdorfs, der Wohnsitz Karl Schnells.

stets wieder angefeuert durch die unermüdeten Brüder Schnell und ihre Mitstreiter. Karl Schnell legte eine Art von Muster-Petition vor, und viele Landleute, die des Schreibens und Formulierens ungewohnt waren, benützten dieses «Burgdorfer-Blättlein» als Vorlage. So erklärt es sich, dass viele der Eingaben gleich lauten oder sich bloss durch einzelne Zusätze unterscheiden. Die 18 Punkte dieses Modells betonten vor allem politische Anliegen und verlangten etwa, dass das Volk für die höchsten Entscheidungen im Staate zuständig sei (Volksouveränität), dass keine Familien Vorrechte genössen, dass bei den Wahlen für den Grossen Rat nicht nur die

Deutlicher von Herzen kamen wirtschaftliche Wünsche, zum Beispiel Klagen über die Menge kleiner Abgaben, über Binnenzölle (an Brücken und anderswo im Inneren des Landes) oder über die hohen Salzpreise, welche die Regierung festsetzte. Nur wenige forderten dann als Ersatz für die wegfallenden Einnahmen direkte Steuern auf dem Einkommen und dem Vermögen, wie es sie bisher nicht gegeben hatte.

Oft lehnten die Eingaben auch Vernünftiges ab, weil es noch unvertraut war und alte Gewohnheiten störte. So wollte die Obrigkeit Qualität und Reinheit der Viehrassen heben und verlangte deshalb, dass jede Gemeinde geeignete Zuchtstiere

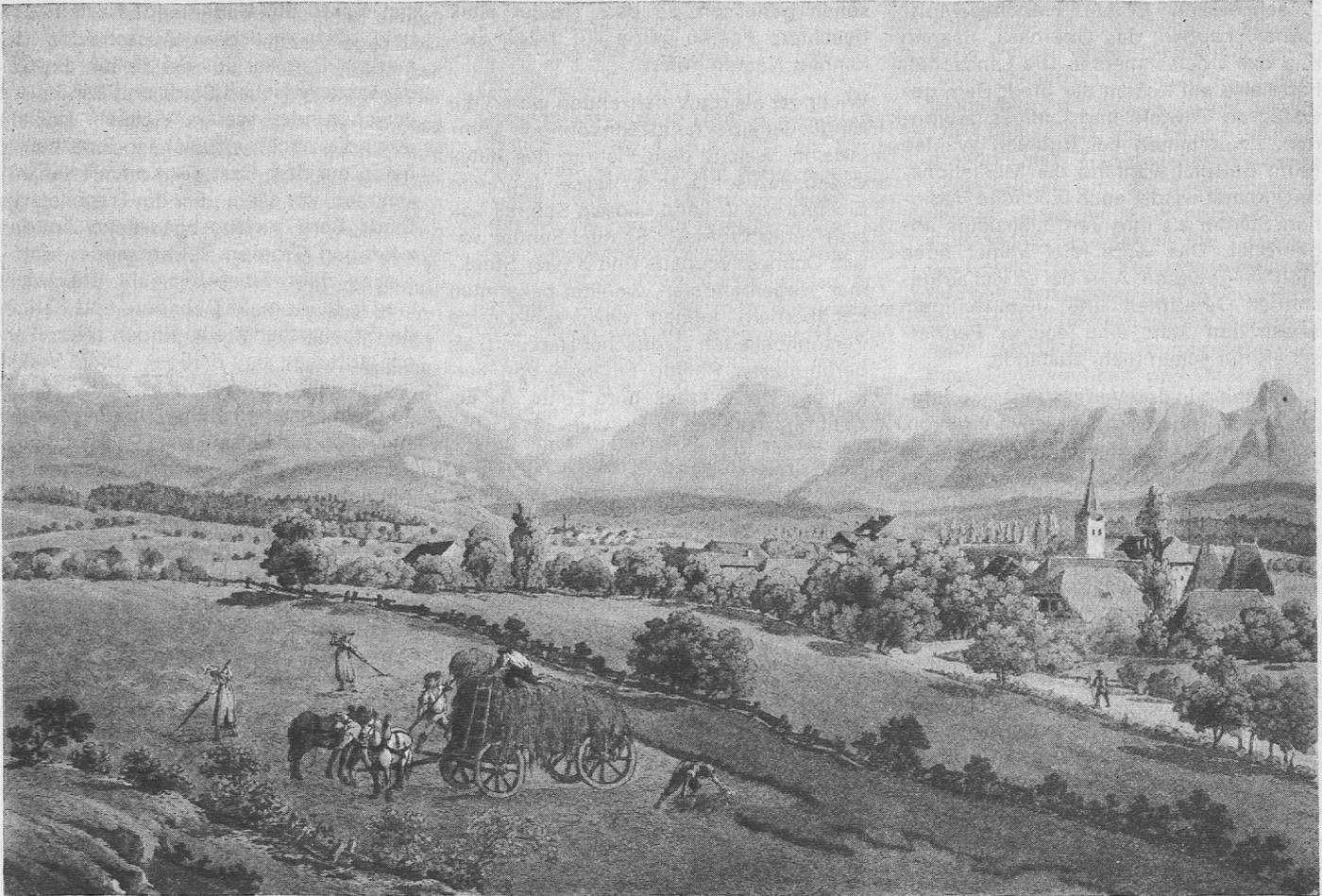
halte und sie jedes Jahr einer Kommission zur Kontrolle vorführe. Ferner schrieb sie wegen der Brandgefahr für neue Häuser Dächer aus Ziegeln oder aus Schiefer (statt aus Schindeln) vor, und jedes Dorf musste eine eigene Feuerspritze besitzen. Solche Anweisungen fanden nicht immer Verständnis und wurden in den Bittschriften häufig kritisiert. Schliesslich fällt es auf, wie wenige der Petitionen sich mit dem Schulwesen befassten und hier Verbesserungen wünschten.

Alles in allem zeigten die Äusserungen des Volkes ein uneinheitliches Bild. Viele davon begannen mit Dank, Lob und Vertrauensbezeugungen für die alten Regenten und schlossen dann recht unvermittelt Kritik und Reformbegehren gemäss dem «Burgdorfer-Blättlein» an. Zuweilen liessen sie durchblicken, eine Gemeinde stehe durchaus nicht einhellig hinter dem Text ihrer Eingabe.

Zudem erkennt man deutliche Unterschiede nach Gegenden. Das Oberland bezeugte eine starke Anhänglichkeit für die bisherigen Behörden, doch wohnten besonders in den Räumen von Thun und von Interlaken ebenfalls viele Oppositionelle. Am änderungsfreudigsten gab sich das Seeland. Es litt noch schwer unter dem Zehnten und unter weiteren Abgaben aus vergangenen Zeiten, während andere Regionen sich zum Teil schon früher von diesen Lasten losgekauft hatten. Im Jura endlich war man seit 1815 noch kaum richtig an die Zugehörigkeit zu Bern gewöhnt. Deshalb ertönten aus Pruntrut Stimmen für die Schaffung eines eigenen Kantons oder für den Anschluss an Frankreich. Sie fanden jedoch kein Echo im übrigen Landesteil. Der Jura sandte nicht weniger als 176 Petitionen ein. Sie bekannten sich meist zu liberalen Ideen, blickten dabei aber stärker auf französische Verhältnisse und Vorbilder als etwa die Burgdorfer. Immerhin kam es hier erstmals zu einer gleichzeitigen politischen Aktion mit ähnlicher Stossrichtung im traditionellen Bernbiet und im Jura, während dieser bisher eher seitab gestanden hatte.

Die Volksversammlung von Münsingen

Die Mehrzahl der Eingaben aus dem Bernervolk verlangte nicht einen völlig anderen Staat als bisher, aufgebaut auf ganz neuen Grundlagen. Auch bei den regierenden Personen beehrten sie nicht einen totalen Wechsel. Vielmehr wünschten sie dort bewährte Städter neben Männern vom Lande, die den Zugang zu



Münsingen um 1830 nach einer kolorierten Aquatinta von Samuel Weibel. Die Klischeevorlage verdanken wir Dr. h. c. Hans Gugger, Bern.

der dann eine neue Ordnung für den bernischen Staat ausarbeiten möge. Nach heftigen Debatten beschloss der Rat überraschend deutlich (mit 200 gegen 19 Stimmen) in diesem Sinne.

Warum kapitulierte das Patriziat und liess es nicht auf einen Kampf ankommen, wie es einige Heisssporne unter ihnen forderten? Überschätzte es die Stärke der Liberalen und glaubte nicht daran, dass es immer noch einen ansehnlichen Anhang besitze in jenen stilleren Volkskreisen, welche sich in Münsingen nicht zum Wort gemeldet hatten? Hielt es Widerstand gegen die Strömung des Zeitgeistes für aussichtslos angesichts der Meinungsverschiedenheiten in seinen eigenen Reihen? Hoffte es, nach dem Rückzug der bisher Regierenden entstehe ein Chaos, so dass man bald einmal froh sein werde, die erfahrenen Staatslenker als Retter in der Not zurückzurufen? Nichts deutet darauf hin, dass diese Vermutung zutrifft, obwohl sie bereits vor 150 Jahren auftauchte. Vielmehr erkannten die Patrizier, dass sie aus den übrigen Kantonen der Eidgenossenschaft

kaum Hilfe erwarten durften. Hätten sie auf den Buchstaben der immer noch gültigen Gesetze gepocht, der ihnen ihre Ämter auf Lebenszeit zusicherte, so wäre es wohl zum offenen Bürgerkrieg zwischen der Hauptstadt und der Landschaft gekommen, wie ein Jahr später in Basel. Die Patrizier opferten also ihre Ansprüche und Überzeugungen, um den Frieden im Bernbiet zu retten.

Die neue Verfassung

Die Wahl des Verfassungsrates

Das neue Fundament für den Staat Bern wurde von einem Verfassungsrat geschaffen, der ganz anders zusammengesetzt war als die früheren Behörden. Denn nun wurden die Sitze nach der Einwohnerzahl der Bezirke verteilt, und die Hauptstadt erhielt nur gerade einen Zehntel davon, nämlich 11 von insgesamt 111. Nächste ihr waren die bevölkerungsreichsten Ämter Konolfingen mit 7 Sitzen, Aarwangen, Thun und Trachselwald mit je 6, Interlaken, Porrentruy, Seftigen und Signau mit je 5 und Aarberg, Courtelary, Delémont, Schwarzenburg und Wangen mit je 4. 3 Vertreter stellten Erlach, Fraubrunnen, Frutigen, Moutier, Nidau und das Niderrsimmental, je

2 schliesslich Büren, Franches-Montagnes, Laupen, das Oberhasli, Saanen und das Obersimmental. Die Landschaft hatte also auf Kosten der Stadt Bern gewaltig an Gewicht und Einfluss gewonnen. Zwar hatten bei früheren Wahlen (zum Beispiel während der Mediationszeit) immer wieder auch ländliche Regionen Städter als ihre Vertrauensleute abgeordnet. Das wäre jetzt immer noch möglich gewesen. Aber bei so viel aufgestauter Gereiztheit und gegenseitigem Misstrauen kam eine solche Partnerschaft nur selten mehr zustande.

Die Wahlen in den Verfassungsrat erfolgten nach einem indirekten Verfahren. Bereits am 7. Februar 1831 erkoren die Stimmberechtigten in Versammlungen Wahlmänner, und diese traten zwei Tage später zusammen, um die eigentlichen Verfassungsräte zu bezeichnen. An der Wahl durften Männer von 23 Jahren an teilnehmen, wenn sie nicht Armenunterstützung bezogen, bevormundet oder vorbestraft waren oder Konkurs gemacht hatten.

Die Stimmung begünstigte die Liberalen, und die Ergebnisse fielen ganz in ihrem Sinne aus. Freilich klagten Altgesinnte, der Bürger sei einem starken Druck der öffentlichen Meinung ausgesetzt gewesen und zudem gelegentlich durch verleumderische Gerüchte über die früheren Regenten beeinflusst worden. Jedenfalls zogen die meisten Führer der bisherigen Opposition in den Verfassungsrat ein, etwa Johann Ludwig und Hans Schnell (während ihr Bruder Karl sich abseits hielt), Charles Neuhaus und Xavier Stockmar. An Patriziern blieben schliesslich noch ihrer zehn übrig, nachdem einige weitere eine Wahl ausgeschlagen hatten; denn in ihren Kreisen galt es nicht als standesgemäss, im neuen Staatswesen mitzumachen. Wer es trotzdem tat, musste Tadel und Missbilligung, ja Unfrieden und Zerwürfnis mit Verwandten und Freunden in Kauf nehmen.

Wie der Verfassungsrat arbeitete

Der Verfassungsrat trat bereits am 28. Februar 1831 zu seiner ersten Sitzung zusammen und wählte Karl Friedrich von Tschärner zu seinem Präsidenten und Karl Anton von Lerber zu seinem Vizepräsidenten, zwei Patrizier, die sich zu liberalen Ideen bekannten und deshalb bei vielen ihrer Standesgenossen als Abtrünnige galten. Es handelte sich also dabei kaum um eine Geste der Versöhnlichkeit gegenüber der Stadt Bern. Vielmehr zählten die Neuerer in ihren Reihen erst wenige Männer, die allgemeines An-

sehen genossen, so dass sie für stark beachtete Posten gerne auf Träger bekannter Namen griffen.

Wichtiger als die Vorsitzenden waren die Mitglieder einer neunzehnköpfigen Kommission, welche dem Plenum des Rates vorarbeiten sollte. In ihr sassen führende Liberale wie Johann Ludwig Schnell und sein Vetter Professor Samuel Schnell sowie Charles Neuhaus und Xavier Stockmar. Neben anderen, weniger bekannten Landbernern kamen dazu gewichtige Persönlichkeiten städtischer Herkunft, als berühmtester Philipp Emanuel von Feltenberg, der weitbekannte Leiter der Erziehungsanstalten in Hofwyl.



Karl Koch, aus Thun gebürtig, ein führender Politiker zur Zeit der Helvetik. Er leistete einen grossen Teil der Redaktionsarbeit für die Verfassung von 1831.

Die Hauptlast der Arbeiten in der Kommission trug der ursprünglich aus Thun gebürtige Karl Koch, der in jungen Jahren während der Helvetik hohe gesamtschweizerische Posten versehen hatte. Er war Jurist, und zusammen mit seinen Fachkollegen Gottlieb Wyss und Samuel Hahn vertrat er die stadtbernischen Bürger, die nicht einer eigentlichen Patrizierfamilie zugehörten. Koch legte schon am 21. März 1831 einen Entwurf für die Kantonsverfassung vor, bloss zwei Wochen, nachdem die Kommission gewählt worden war. Diese beriet nun über den Text Vormittag um Vormittag und konnte ihre Verhandlungen ziemlich genau nach einem Monat abschliessen.

Dabei rührte dieses rasche Tempo nicht etwa davon her, dass alle Mitglieder in den wichtigen Fragen stets einig gewe-

sen wären. Im Gegenteil. Es zeigte sich bald, dass mit dem Ausscheiden der meisten Patrizier aus der Politik die Gegensätze zwischen Stadt und Land nicht verschwunden waren. Vielmehr prallten nun die nichtpatrizischen Stadtberner heftig mit dem Rest der Kommission zusammen, vor allem über der Frage, ob die Stadt Bern mehr Abgeordnete in den künftigen Grossen Rat entsenden dürfe, als es ihrer Einwohnerzahl entsprach, weil ja in ihr mehr Gebildete und Kenner der Staatsgeschäfte zu finden seien. Ferner stritt man sich darüber, ob die Volksvertreter für die Zeit der Sitzungen ein Taggeld beziehen sollten, angesichts der Auslagen für Reisen, für Unterkunft und Verpflegung in der Hauptstadt und für Ähnliches. blieb eine Entschädigung aus, so beschwerte das Amt einen Grossrat finanziell derart, dass nur Vermögliche diese Last tragen konnten. Die Meinungen über solche Probleme gingen soweit auseinander, dass Koch, Hahn und Wyss sogar aus Protest mehrere Wochen lang den Sitzungen fernblieben. Dennoch konnte der Ausschuss seine Beratungen zu Ende führen. Über seine Vorschläge debattierte nun der gesamte Verfassungsrat während genau zwei Monaten, nämlich vom 6. Mai bis zum 6. Juli 1831, wobei er die Vorlage nur noch in wenigen wichtigen Punkten änderte. Mit dieser für heutige Begriffe ungeheuerlichen Geschwindigkeit entstand die erste «Verfassung für die Republik Bern».

Der Inhalt der neuen Verfassung

Der Text, der aus den Verhandlungen des Verfassungsrates hervorging, erfüllte nicht alle Wünsche, die das Volk seinerzeit in seinen Petitionen geäussert hatte. Die meisten wirtschaftlichen Anliegen gehörten ohnehin nicht in die Verfassung sondern in Gesetze und konnten deshalb erst später behandelt werden. Aber auch für das dornenvolle Problem der Aufhebung von Zehnten und ähnlichen Abgaben vertröstete eine allgemein gehaltene Formulierung, die wenig Handfestes bot, auf die Zukunft. Tatsächlich liess dann die Lösung dieser Frage in Bern noch manche Jahre auf sich warten, länger als in den meisten übrigen Kantonen.

Greifbarer waren die Neuerungen bei der Politik im engeren Sinne des Wortes. Hier gewährte die Verfassung Grundrechte wie die Pressefreiheit, die Glaubensfreiheit, die Niederlassungsfreiheit sowie die Handels- und Gewerbefreiheit. Der Staat wollte sich also fortan nicht mehr darein einmischen, wie sich der

Einzelne seine Meinung bildete, seinen Wohnort wählte oder seinen Beruf ausübte. Als oberste Instanz im Staate galt das Volk, doch versah nicht es selber seine Befugnisse, sondern der Grosse Rat als sein Stellvertreter. Diese Behörde war weitaus die wichtigste und einflussreichste, und ihre Kompetenzen füllten allein zweieinhalb Seiten der gedruckten Verfassung. Die Aufzählung in 25 Punkten reichte von der Errichtung der Beamtenstellen und der Ausschreibung von Steuern bis zur Regelung des kantonalen Militärwesens. Vor allem aber beschloss der Grosse Rat allein und endgültig über Gesetze. Über diese konnte man also damals noch keine Volksabstimmung verlangen (wie heute mit dem sogenannten fakultativen Referendum). Obligatorisch war dagegen der Volksentscheid über Änderungen der Verfassung selber.

Für einen Mittelweg, der kaum jemanden befriedigte, entschied man sich bei der Sitzzahl für den Grossen Rat. Die Städter hatten 300 Mandate gewünscht, die Liberalen vom Lande 200. Nun sollten es 240 sein, und zwar bestimmten Wahlmänner in amtsbezirkweisen Versammlungen zusammen 200 Grossräte, worauf diese selber noch 40 weitere Mitglieder bezeichneten. Dabei durfte nie mehr als ein Drittel des Rates in der Gemeinde Bern wohnen (selbst wenn ländliche Ämter bereit gewesen wären, eine höhere Zahl von Städtern abzuordnen). Wer nicht in seiner Heimatgemeinde ansässig war, konnte nur wählen, wenn er ein bestimmtes Mindestvermögen besass. Ein noch grösseres brauchten Bürger, die in den Grossen Rat einziehen wollten.

Während früher ein Grossrat seinen Sitz auf Lebenszeit erhalten hatte, musste er sich von nun an alle sechs Jahre einer Wiederwahl unterziehen. Bei den Verhandlungen des Rates hatte fortan das Publikum Zutritt und damit natürlich auch die Zeitungs-Berichterstatter. Dem Präsidenten des Grossen Rates gab man den in Bern bisher nicht gebräuchlichen Titel eines Landammanns, während man als Schultheissen den Vorsitzenden des Regierungsrates (also der Exekutive) bezeichnete.

Nach ihrer sprachlichen Form und ihrem Aufbau war die bernische Verfassung von 1831 kein Wunderwerk, was bei ihrer raschen Entstehung ja auch nicht erstaunt. Ihre Schöpfer arbeiteten nicht für die Ewigkeit, sondern für die politischen Erfordernisse ihrer Gegenwart. Deshalb vertrauten sie darauf, was sich nicht bewähre, könne später immer noch geändert werden.

Die Volksabstimmung über die Verfassung

Der Verfassungsrat schloss seine Verhandlungen am 4. Juli 1831 ab. Heute gäbe man den Text, der dabei entstand, in eine breite Vernehmlassung, das heisst man würde Parteien, Verbände und andere Bevölkerungsgruppen darüber befragen, ob er ihren Vorstellungen entspreche. Auch liesse man die Vorlage wohl durch den Rat eine gewisse Zeit später in einer sogenannten zweiten Lesung noch einmal überarbeiten. 1831 geschah nichts dergleichen. Vielmehr eilte es plötzlich mit der Volksabstimmung, vor allem, weil gemässigte Patrizier die Landleute zu gewinnen versuchten durch einen Gegenentwurf, der sich an Vorschriften aus der Mediationszeit anlehnte. Deshalb fühlten sich die Liberalen auf einmal ihres Erfolges nicht mehr recht sicher und setzten den Volksentscheid bereits für den 31. Juli 1831 an. Es blieb also nicht einmal ein voller Monat, um die neue Verfassung in weiten Kreisen bekannt zu machen, doch glaubten die Neuerer, der Bürger sei seit dem Februar genügend aufgeklärt worden durch Zeitungsartikel über die Sitzungen des Verfassungsrates.

Die Abstimmung erfolgte gemeindeweise in offenen Versammlungen. Jedermann erkannte also leicht, wer annahm und wer verwarf. Das öffnete natürlich Tür und Tor für Beeinflussungen und Druckversuche. In den drei Amtsbezirken Büren, Laupen und Saanen wagte zum Beispiel kein einziger Bürger Nein zu stimmen. Im alten Bernbiet lehnten nur gerade die Gemeinden Bern, Kappelen bei Aarberg, Stettlen, Blumenstein, Frutigen und Wimmis ab. Dazu kamen noch 14 Dörfer aus dem Jura. Röschenz und Les Breuleux meldeten beide ein Ergebnis von 0:0, das heisst hier hatte sich überhaupt kein Stimmbürger zur Versammlung begeben. Der Kanton als Ganzes stimmte mit 27802 gegen 2153 zu. Damit hatte zum erstenmal in der Geschichte Berns das Volk selber über eine Kantonsverfassung entschieden. Allerdings taten das bloss rund ein Drittel der erwachsenen Männer, während die übrigen zu Hause blieben.

Im Spätsommer 1831 wurden dann die neuen Behörden gemäss den Vorschriften der soeben angenommenen Verfassung gewählt, und am 20. Oktober übernahmen sie ihr Amt von der bisherigen Regierung. Diese hinterliess einen wohlverwalteten Staat ohne Schulden und mit einem ansehnlichen Barvermögen. Das Patriziat bewies seine Grösse

darin, dass es den Übergang vom Alten zum Neuen ohne Gewalttätigkeit und ohne unheilbare Spaltung im Volke ermöglichen half. Aber auch bei den Liberalen fällt es auf, dass sie behutsam vorgehen, viel Traditionelles vorderhand weiterführten und die Änderungen vorsichtig dosierten. Das entsprach ihrer Auffassung, wonach in der Demokratie die Gebildeten die Führung in ihren Händen behalten sollten, da den Unterschichten wie Handwerksgelesen, Dienstboten oder ländlichen Tagelöhnern wegen ihrer Begehrlichkeit und ihrer Anfälligkeit für ungute Einflüsse nicht zu trauen sei. Im Grunde wurde 1831 die Aristokratie der Herkunft aus bestimmten Familien abgelöst durch eine Aristokratie von Besitzenden und Geschulten. Noch war die eigentliche Demokratie nicht erreicht, aber der Weg zu ihr hin zeichnete sich wenigstens ab. Unwiderruflich dahin war jedoch die Vorherrschaft der Stadt Bern über den restlichen Kanton.

Die Aufgabe der neuen Führer war nicht leicht. Sie waren keine Zauberer und die Verfassung kein Zaubermittel, das die vielen Probleme von damals auf einen Schlag gelöst hätte. Mancher einfache Berner war enttäuscht, weil er auf raschere Verbesserungen gehofft hatte, als die Verhältnisse es erlaubten. In jener stürmischen, leidenschaftlichen Zeit erhob sich deshalb bald Kritik auch gegen die Liberalen, und schon nach anderthalb Jahrzehnten traten an ihre Stelle die Radikalen, welche dem Volk noch mehr politische Rechte einräumen wollten als ihre Vorgänger. Die Brüder Schnell empfanden diese Ablösung als Undank der Republik und zogen sich aus dem öffentlichen Leben zurück. Für ihre späten Jahre glich ihr Schicksal also dem der Patrizier, die sie 1831 aus der Regierung verdrängt hatten.

Anregungen für Leser, die den Stoff dieser Arbeit ortsgeschichtlich vertiefen möchten

Wie stark hat die Bevölkerung unserer Gemeinde von 1764 bis 1831 zugenommen? Vergleiche auch mit der heutigen Einwohnerzahl.

(Bevölkerungszahlen aller Ortschaften des Kantons für die Jahre 1764, 1818 und 1831 in:

Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staats-Verwaltung in den letzten siebzehn Jahren von 1814–1830. Bern 1831, Beilage Nr. LXII, S. 180 ff.)

Sind im Dezember 1830 auch aus unserer Gemeinde Petitionen eingereicht worden? Von wem? Entsprechen sie zur Hauptsache dem Schema des «Burgdorfer Blättleins» oder erheben sie auch eigene Forderungen? Ist der Ton der bisherigen Regierung gegenüber eher freundlich oder kritisch? Vergleiche auch mit den Eingaben anderer Ortschaften, zum Beispiel von Nachbargemeinden.

(Einen ersten Eindruck gewinnt man aus Hans Klötzli, Die Bittschriften des Berner Volkes vom Dezember 1830. Zürich, 1922.

Um den Text der Petitionen selber einzusehen, muss man das Staatsarchiv in Bern aufsuchen.)

Welches sind die Vertreter im Verfassungsrat aus unserem Amtsbezirk? Ist auch jemand aus unserer Gemeinde darunter? Sind die Gemeinden einigermaßen gleichmässig vertreten? Finden sich auch Männer aus Familien, die noch heute in der Gegend ansässig sind?

(Die Liste der Verfassungsräte findet sich in: Tagblatt der Verhandlungen des Verfassungsrathes des Cantons Bern, Nr. 3, 9. März 1831, S. 15/16.)

Die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 31. Juli 1831 über die neue Kantonsverfassung.

Wie hat unsere Gemeinde gestimmt? Erscheint die Zahl der Stimmenden hoch oder niedrig verglichen mit der Zahl der Einwohner (vgl. Anregung Nr. 1)?

(Die gemeindeweisen Ergebnisse für den ganzen Kanton finden sich in: Tagblatt der Verhandlungen des Verfassungsrathes des Cantons Bern, Nr. 72, 12. August 1831, Beilage oder in:

Gesetze, Dekrete und Verordnungen der Republik Bern, Erster Band, Burgdorf 1833, S. 80–89.)

Literatur

Für die gesamteidgenössischen Zusammenhänge geben jetzt am besten Auskunft:

Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. 2, Zürich 1977, S. 918 ff.;

Geschichte der Schweiz – und der Schweizer, Bd. 2, Basel 1983, S. 177 ff.

Für die bernische Entwicklung von 1798 bis 1830 konsultiere man:

Beat Junker, Geschichte des Kantons Bern seit 1798, Bd. I, Bern 1982

Über die Entwicklung nur der Stadt Bern (dafür aber über 1830 hinaus) berichtet:

Richard Feller, Die Stadt Bern seit 1798, Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 1962, S. 253 ff.

In kurzen Überblicken schildern die bernischen Ereignisse von 1830/31:

Richard Feller, Vor hundert Jahren, Bern 1931
Richard Feller, Berns Verfassungskämpfe 1846, Bern 1948, S. 33 ff.

Edgar Bonjour, Vor hundert Jahren, Bern 1931

Berner – deine Geschichte, Illustrierte Berner Enzyklopädie, Bd. 2, S. 166 ff.

Mit einzelnen Persönlichkeiten oder mit besonderen Problemen der bernischen Regeneration befassen sich:

Hans Sommer, Karl Schnell von Burgdorf, Burgdorfer Jahrbuch 1939, Burgdorf 1938

Erich Gruner, Das bernische Patriziat und die Regeneration, Bern 1943

Hans Kloetzli, Die Bittschriften des Berner Volkes vom Dezember des Jahres 1830, Zürich 1922

Fritz Witschi, Das Wirtschaftliche in der bernischen Staatsumwälzung von 1830/31, Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 1957, S. 1 ff.

J. Harald Wäber, Die nichtpatrizische Bürgerschaft der Stadt Bern und die Umwälzung von 1830/31, Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 1973, S. 33 ff.

Zeugnisse von Zeitgenossen zu den Ereignissen von 1830/31 bieten:

Aus vergilbten Tagebuchblättern, Selbstbiographie und Aufzeichnungen von J. L. Schnell, Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde 1912, S. 1–50 und 97–119

Anton von Tillier, Geschichte der Eidgenossenschaft während der Zeit des sogenannten Fortschrittes, 3 Bde., Bern 1854

E. Blösch, Eduard Blösch und Dreissig Jahre Bernischer Geschichte, Bern 1872

Emanuel Friedrich von Fischer, Rückblicke eines alten Berners, Bern 1868

Emanuel Friedrich von Fischer, Erinnerung an Niklaus Rudolf von Wattenwyl, Bern 1867

K. L. Friedrich von Fischer, Lebensnachrichten über Emanuel Friedrich von Fischer, Bern 1874

Emanuel Rudolf von Fischer, Frutigen in den Jahren 1830 und 1831, Neues Berner Taschenbuch 1932, S. 1 ff.

Für zeitgenössisches amtliches Material siehe zudem:

Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern 1814–1830, Bern 1831

Neue Sammlung der Gesetze und Dekrete des Grossen und Kleinen Rathes der Stadt und Republik Bern, Bd. 5 (1828–1831), Bern 1831

Gesetze, Dekrete und Verordnungen der Republik Bern, Bd. 1 (1831), Bern 1833

Tagblatt der Verhandlungen des Verfassungsrathes des Cantons Bern, Nr. 1 (4. März 1831) – Nr. 72 (12. August 1831)

Einige Arbeiten, die einlässlicher über das Geschehen in einzelnen Regionen berichten:

Heimatsbuch des Amtes Burgdorf, Bd. 1, Burgdorf 1930, S. 401 ff. und Bd. 2, Burgdorf 1938, S. 284 ff.

Udo Robé, Berner Oberland und Staat Bern, Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 1972, bes. S. 304 ff.

Das Amt Thun, eine Heimatkunde, Thun 1943, S. 330 ff.

Gottlieb Kurz / Christian Lerch, Geschichte der Landschaft Oberhasli, Meiringen 1979, S. 483 ff.

Das Frutigbuch, 2. Aufl., Bern 1977, S. 161 ff. Simmentaler Heimatsbuch, Bern 1938, S. 229ff.

Max Jufer, Der Oberaargau in der Regeneration, Jahrbuch des Oberaargaus 1973, S. 51 ff.

Robert Studer, Die Regeneration von 1830/31 im Kanton Bern, Jahrbuch des Oberaargaus, S. 135 ff. (geht vor allem ein auf die Petitionen aus dem Oberaargau)

Zeitgenössische Dokumente:

Die Texte sind in der Schreibweise von 1830/31 wiedergegeben. Heute nicht mehr geläufige Ausdrücke erfasst man oft aus dem Gesamtzusammenhang heraus, oder es zeigt sich, dass man den Sinn des Ganzen auch ohne sie versteht. Punkte (...) weisen auf Kürzungen hin, die vorgenommen wurden, um Erläuterungen überflüssig zu machen. Vollständig abgedruckt ist allerdings das «Burgdorfer Blättlein», obwohl auch es Sätze enthält, die der Leser von 1983 nicht ohne weiteres begreift. Doch sollte hier gezeigt werden, was in der Normal-Petition gefordert wurde und was nicht.

1) Proklamation vom 6. Dezember 1830, die zur Eingabe von Petitionen auffordert.

«Wir Schultheiss, Kleine und Grosse Räte der Stadt und Republik Bern, entbieten allen Unsern lieben und getreuen Angehörigen Unsern Gruss und geben ihnen zu vernehmen:

Bey den Bewegungen, welche in verschiedenen Theilen Unsers gemeinsamen schweizerischen Vaterlandes stattgefunden, ist im Canton Bern, Dank sey es der göttlichen Vorsehung und der Biederkeit und Treue seiner Bewohner, weder die öffentliche Ruhe noch die gesetzliche Ordnung gestört worden. Wenn gleich in den jüngsten Tagen durch Aufregung von aussen und im Innern die Spannung der Gemüther in einigen Gegenden einen hohen Grad erreichte, so habet Ihr doch mit Zutrauen zu Euerer Regierung den Zusammentritt des Grossen Rathes erwartet, und dieser will nicht säumen, seine Ansichten und Entschlüsse offen und frey gegen Euch auszudrücken.

...

Es sind Uns auch Wünsche und Anträge angezeigt worden, welche theils Abänderungen oder Verbesserungen Unserer Verfassung, theils andere Einrichtungen im Staatswesen zum Zweck haben. Anregungen dieser Art verursachten in anderen Kantonen Gährung, Zwietracht und sogar gewaltsame Auftritte, weil keine gesetzliche Vorschrift die Form der Berathung solcher Begehren bestimmte. In unserer Verfassung hingegen ist nicht unbeachtet geblieben, dass die im Laufe der Zeit herbeygeführten Veränderungen der politischen und bürgerlichen Verhältnisse auch Modifikationen oder Abän-

derungen der bestehenden konstitutionellen Gesetze und Verordnungen zur Folge haben müssen.

Den hierüber bestehenden Vorschriften gemäss haben Wir ... eine Commission ernannt, welche alle an uns gelangende Anträge, Vorschläge und Wünsche sammeln, untersuchen, dem Inhalt nach ausscheiden, sündern und die vollständige Anzeige darüber, nach Beendigung der angeschriebenen Geschäfte noch in dieser Wintersitzung dem Grossen Rath vorlegen soll, der dann nach vollständiger Übersicht derselben die gesetzliche Berathung ununterbrochen vornehmen wird.

Zum glücklichen Gedeihen solcher Berathungen aber, die nicht nur auf die nächsten Zeiten, sondern auch auf die Schicksale künftiger Geschlechter einen grossen Einfluss haben, ist vor allem aus ungestörte Ruhe und Fortbestand der gesetzlichen Ordnung nöthig.

Mit vollem Vertrauen fordern Wir Euch auf, Getreue liebe Angehörige, dazu nach den Kräften und der Lage eines jeden mitzuwirken, und weder boshaften Aufreizungen noch falschen Gerüchten Gehör zu geben. Es ist Unser fester Entschluss, die Sicherheit der Personen und des Eigenthums und die Vollziehung der bestehenden Gesetze bis zu ihrer allfälligen Abänderung oder Aufhebung zu handhaben und alle Behörden und Beamten in der Vollziehung der ihnen obliegenden Pflichten zu unterstützen. Wir erwarten mit Zuversicht, dass alle Rechtschaffenen im Lande sich zu trauungsvoll an ihre Obrigkeit anschliessen werden, wenn irgendwo die gesetzliche Ordnung gefährdet werden sollte. Jeder der es bedarf, wird Recht und Schutz bey Uns finden, aber der Ruhestörer soll zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

...

Vereinigt Euch also, Ihr alle, denen das Wohl Unseres Kantons und des gemeinsamen schweizerischen Vaterlandes am Herzen liegt; erwartet ruhig und mit Zutrauen den Fortgang Unserer Berathungen, deren Ergebnisse, wie Wir zuverlässig erwarten, zu bleibendem Vortheil und zur Ehre von Stadt und Land gereichen werden. Wir hoffen dabei mit Zuversicht auf den Beystand des Aller-

höchsten, dessen Schutz bisher so sichtbar über Unser glückliches Vaterland gewaltet hat.

Gegeben in Unserer Grossen Rathversammlung, Bern den 6. Christmonat 1830.»

2) Das «Burgdorfer-Blättlein»,

das heisst die Muster-Petition, hier nach dem Wortlaut in der «Appenzeller Zeitung» Nr. 52, 18. Dezember 1830, S. 439 f.

- «1) Anerkennung der Volkssouverainität; infolgedessen
- 2) Abschaffung aller Vorrechte des Orts, der Geburt, der Personen oder Familien, als welche Vorrechte mit Herstellung allgemeiner Zufriedenheit durchaus unverträglich seien.
- 3) Volksvertretung nach dem Grundsatz der Bevölkerung; selbst für den Anfang wenigstens zwei Drittheile der Repräsentation für die Landschaft, höchstens ein Drittheil für die Hauptstadt.
- 4) Leichte Bedingungen um wählen, noch leichtere, um gewählt werden zu können.
- 5) Abschaffung der Lebenslänglichkeit aller Stellen.
- 6) Dauer der Stellen im gesetzgebenden Rathe auf vier, höchstens sechs Jahre.
- 7) Strenger Ausschluss von Verwandten in den Staatsbehörden.
- 8) Weit strengere Ausscheidung der Gewalten als bisher; kurz, gänzliche Trennung derselben.
- 9) Dass der erste Vollziehungs-Beamtete der Regierung im Amtsbezirk aller Orten, wo sich taugliche Männer befinden, aus dem Amtsbezirk genommen werde.
- 10) Der Vorschlag zu den Stellen des ersten Exekutiv-Beamteten und der Richter erster Instanz sollte von einem Amts-Kollegio ausgehen.
- 11) Im Obergerichte sollen lauter studierte Juristen oder geprüfte Rechtspraktikanten sitzen. Der Präsident des Gerichts erster Instanz soll ein Rechtserfahrer sein.

- 12) Öffentliche Rechnung über den Staatshaushalt.
- 13) Eine freisinnige Gemeindeverfassung.
- 14) Unverzögliche Bearbeitung eines Kriminalgesetzes und Kriminalprozesses.
- 15) Je in 15 Jahren Revisionsperiode der Verfassung.
- 16) Unterordnung des Kleinen Rathes unter den Grossen; Initiative auch beim Grossen Rathe, so wie Zusätze, Verbesserungen von Gesetzen.
- 17) Als Garantien der verfassungsmässigen Rechte Öffentlichkeit der Verhandlungen des Grossen Rathes; Öffentlichkeit der Verhandlungen des Obergerichts; Pressfreiheit. Ein Artikel der Verfassung soll die Unmöglichkeit enthalten, die Zensur wieder herzustellen.
- 18) Der Verfassungsentwurf soll dem gesammten Volke zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werden.»

3) Eine «Affäre» in der Stadt Bern vom Spätjahr 1830.

(Im Herbst 1830 wurden in Bern mehrmals zu später Nachtstunde Knallkörper abgebrannt, sogenannte Mordskläpfe. Diese Vorfälle waren an sich nicht sehr bedeutend, gaben aber sofort Anlass zu vielen Gerüchten. Waren diese Streiche harmlos oder deuteten sie auf einen bevorstehenden gewaltsamen Umsturz hin? Die folgenden Zitate aus zeitgenössischen Zeitungen und aus memoirenartiger Literatur zeigen, wie weit schon die Urteile der Berner von damals auseinandergingen. So ahnen wir etwas vom Stimmungs-Hintergrund, vor dem sich die Regenerationsbewegung abspielte.)

a) Aus der «Neuen Schweizer Zeitung» (der patrizischen Regierung nahestehend) Nr. 83, 30. September 1830, S. 484:

«In der vorletzten Nacht vom Montag auf den Dienstag zwischen elf und zwölf Uhr, wurden die Bewohner der Häuser in der Nähe der Stadtbibliothek durch einen starken Knall geweckt. Bey polizeylicher Untersuchung der Ursachen fand es sich, dass dieser Knall von einer an dem Fusse des Bibliotheksgebäudes angelegten Knallbüchse herrührte, bey welcher man noch brennende Lunte fand. Übrigens wären alle nöthigen Polizeymassnahmen getroffen gewesen, um allfälliges Unglück zu verhüten.»

Nr. 89, 14. Oktober 1830, S. 582:

«Die Gazette de France vom 9. Oktober gibt ihren Lesern die Nachricht, dass den 29. September ein wütender Aufstand in Bern ausgebrochen sey; dass sich das Volk in Masse nach dem Rathhause und der Wohnung des Herrn Schultheissen Fischer begeben habe, welcher entkommen sey, man wisse nicht wie; der kleine Rath habe den Truppen befohlen, den Pöbel zu zerstreuen, man versichere aber, sie (die Truppen) hätten sich geweigert, diesem Befehl zu gehorchen.»

b) Aus der «Appenzeller Zeitung» (Sie wurde oft von den Brüdern Schnell als Sprachrohr benützt). Nr. 41, 9. Oktober 1830, S. 337:

«Ob nun das vielmahlige Zerreißen und Beschmieren von Verordnungen . . . , das beabsichtigte Läuten auf dem Münsterthurme, die unweit der Polizei losgelassene Granate, welche die Behörden so in Alarm brachte, dass sie die Garnison ausrücken und scharf laden liessen, einen politischen Zweck hatten oder bloss von Spassvögeln ausgeführt wurden, wissen wir nicht; möge das letztere der Fall sein!»

Nr. 43, 23. Oktober 1830, S. 359:

«Allerlei aus Bern

...

Man sage jetzt noch, die dramatische Kunst liege in Bern gänzlich darnieder — man habe weder Dichter noch Schauspieler! Am 28. Herbstmonat wurde ein politisches Lustspiel aufgeführt, welches einstimmig beklatscht wurde, sein Titel ist: ‚Der Mordsklapf oder die Knallbüchse‘. Das Merkwürdigste davon ist, dass die Schauspieler die angesehensten Personen von Bern waren; der Dichter ist bis jetzt noch nicht bekannt.»

c) Emanuel Friedrich von Fischer, Erinnerung an Niklaus Rudolf von Wattenwyl, Bern 1867, S. 560:

«Man benutzte besonders die Markttage in der Stadt zur Verbreitung verwirrender Nachrichten und unwahrer, aufregender Gerüchte. . . . Zu ähnlichen Mitteln febrhafter Erregung gehörte nun das Entzünden einer grossen Zahl sogenannter Mordskläpfe am späten Abend eines Markttages in allen Gegenden der Stadt.»

d) K. L. Friedrich von Fischer, Lebensnachrichten über Emanuel Friedrich von Fischer, Schultheiss der Stadt und Republik Bern. Aus den nachgelassenen Papieren, Bern 1874, S. 292:

«In der Stadt Bern selbst ereignete sich ein an und für sich nicht eben wichtiger, aber für (Schultheiss) Fischer der augen-

blicklichen Umstände wegen tief verletzender Vorfall. Den 23. November, an einem grossen Markttag, wurden des Abends in verschiedenen Theilen der Stadt Knallbüchsen losgebrannt, und eine davon knapp an der Thüre seiner Amtswohnung, eben zwei Tage nachdem seine ohnehin kränkliche Gemahlin von ihrer jüngsten Tochter entbunden war. Solche ‚Mordskläpfe‘ waren schon früher abgebrannt worden, so am 9. August bei dem Casino, wo Fischer gerade ein grosses Fest gab, und am 23. September an mehreren Orten zugleich. In der Ungewissheit, ob dieselben nicht als Signale zu einem Aufruhr dienen sollten, begab sich Fischer auf die Hauptwache, wo er, um die Berichte der abgesandten Patrouillen in Empfang zu nehmen, lange verblieb. In den Zeitungen hiess es aber, er sei aus der Stift zum Fenster hinausgestiegen und über die Aare geschwommen, um sich der Wuth des Volkes zu entziehen!»

4) Proklamation vom 13. Januar 1831, die den Rücktritt des bernischen Patriziats verkündet.

«Wir Schultheiss, Kleine und Grosse Räte der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit:

Nach dem Beyspiele Unserer in Gott ruhenden Vorfahren haben Wir Uns stets bestrebt, die Uns anvertraute Verwaltung gewissenhaft, der bestehenden Verfassung, den Gesetzen und Unsern beschwornen Eiden getreu, zum Besten von Stadt und Land zu führen.

Unsere Kraft lag in dem Zutrauen des Volkes; Unsere Belohnung suchten Wir in seiner Liebe; der Zweck Unseres Bestrebens war sein Glück. Als Glied des eidgenössischen Bundes trachteten Wir in guten wie in bösen Tagen die Rechte und Freyheiten des Bernischen Staates und des Schweizerischen Vaterlandes zu bewahren, und nach der Väter Sitte ohne Rückhalt Unsern Verpflichtungen treu zu verbleiben.

In steigender Gährung, deren Ursache zu bezeichnen nutzlos wäre, entfremdeten sich die meisten Gemüther; das Band des Zutrauens wurde öffentlich als aufgelöst erklärt; und in mehrern hundert Bittschriften und Begehren ward Uns der Wunsch bezeugt, die Verfassung auf ganz andere Grundlagen zu bauen. Mit tiefer Wehmuth sahen Wir Unsere ernstlichen Bemühungen dahin schwinden; Unsere Worte konnten das Vertrauen nicht mehr

herstellen. Mit banger Besorgnis für dieses, noch vor wenigen Monaten so glückliche und ruhige Land, erfüllten Uns die Merkmale der zerrütteten öffentlichen Ordnung, der schwindenden Achtung vor dem Gesetz.

Mit dem ruhigen Bewusstsein treu erfüllter Pflicht bleibt Uns unter solchen Umständen eine Einzige zu erfüllen übrig: diejenige, diesem verderblichen Zustande ein Ende zu machen. Und da Wir nach den Ergebnissen der vor Uns liegenden Eingaben die Hoffnung nicht hegen können, solches von Uns aus mit Erfolg zu thun; da Wir denn auch ohne andere Rücksichten einzig das künftige Wohl von Stadt und Land wünschen: so entsagen wir anmit der Befugnis, die Verfassung zu berathen, die nach den von der gesammten Bevölkerung des Cantons anerkannten bisherigen Grundgesetzen Uns zugestanden wäre.

Wir erklären, dass Wir zu Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung und des geregelten Geschäftsganges, nur bis dahin die Staatsverwaltung in allen ihren Zweigen durch Uns, alle Behörden und Beamten fortführen, bis Wir sie der neu einzusetzenden Regierung übergeben können, sobald diese constituirt seyn wird.

Damit nun die neue Verfassung durch einen vom Volke ausgehenden Rath mit Beförderung bearbeitet werde, haben Wir der zur Abnahme der Bittschriften und Begehren am 6. Dezember niedergesetzten Standes-Commission die Vollmacht ertheilt, die Wahl eines Verfassungsrathes durch das Volk und die Einberufung desselben unverzüglich einzuleiten, und alle dazu nöthigen Anstalten zu treffen.

Sobald die neue Verfassung, welcher Wir in nichts vorgreifen wollen, auf eine von dem Verfassungsrathe zu bestimmende Weise angenommen, und derselben gemäss die vorzunehmenden Wahlen getroffen sind, werden Wir, unter Übergabe der Regierung, auch alle Landesangehörige des Uns erstatteten Huldigungseides entlassen, und ihnen dieses in einem letzten Acte bekannt machen.

Wir vertrauen zu Gott, dass Er in seiner Güte und Gnade Stadt und Land bewahre und segne. Wir fordern die unverzügliche Rückkehr zur Ordnung; indem Wir, unter dieser Bedingung, Vergessenheit der frühern Störungen derselben zusagen. Wir verlangen die Vereinigung Aller mit der Regierung zur künftigen Beybehaltung der Ruhe, der Ordnung und der Herrschaft des Gesetzes, ohne

welche keine, auch die künftige Regierung nicht bestehen, nicht zum Glücke des Landes wirken kann.

Gegeben in Unserer Grossen Rathversammlung in Bern, den 13. Januar 1831.»

5) Aus der Verfassung für die Republik Bern vom 6. Juli 1831:

«§ 3 Die Souveränität beruht auf der Gesammtheit des Volkes. Sie wird einzig durch einen Grossen Rath, als Stellvertreter des Volkes, verfassungsmässig ausgeübt.

...

§ 4 Das Recht der Gesetzgebung wird durch den Grossen Rath einzig ausgeübt.

Die Ausübung der vollziehenden und der richterlichen Gewalt soll in allen Stufen der Staatsverwaltung getrennt bleiben.

§ 7 Alle Staatsbürger der Republik sind gleich vor dem Gesetze.

§ 8 Alle Staatsbürger der Republik haben gleiche politische Rechte, insofern sie die durch die Verfassung selbst bestimmten Eigenschaften besitzen.

§ 11 Die Glaubensfreiheit ist zugesichert.

...

§ 12 Die Befugnis zu lehren ist unter gesetzlichen Beschränkungen freigestellt.

Niemand darf die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad von Unterricht lassen, der für die untern Schulen vorgeschrieben ist.

Die Sorge für Erziehung und Unterricht der Jugend ist Pflicht des Volkes und seiner Stellvertreter.

Der Staat soll die öffentlichen Schulanstalten unterstützen und befördern.

§ 13 Die Pressfreiheit ist gewährleistet, und zwar so, dass niemals die Censur, noch irgend eine vorgreifende Massnahme statt finden kann.

Das Gesetz wird die Strafen des Missbrauchs der Presse bestimmen.

§ 14 Die persönliche Freiheit ist gewährleistet.

...

§ 15 Es sollen weder bei der Verhaftung oder bei der Enthaltung einer Person unnöthige Strenge, noch zu Erpressung eines Geständnisses irgend ein körperliches Zwangsmittel angewendet werden.

Jeder Angeklagte ist als schuldlos zu betrachten, so lange kein Urteil die Schuld ausgesprochen hat.

§ 16 Die Freiheit der Niederlassung, des Landbaues, des Handels und der Gewerbe wird ausdrücklich anerkannt. ...

§ 18 Jedes Eigentum ist unverletzlich.

...

§ 29 Die französische Sprache ist, gleich der deutschen, die Volkssprache des Kantons Bern. Die deutsche Sprache macht in öffentlichen Akten und Urkunden die Ursprache aus.

...

Alle Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Beschlüsse, und alle richterlichen Urtheile, welche Theile des Kantons betreffen, in denen die französische Sprache vorherrschend ist, sollen in beiden Sprachen bekannt gemacht werden.

§ 31 ...

Wer in einer Urversammlung ausser seiner Burgergemeinde stimmen will, muss

seit wenigstens zwei Jahren in der betreffenden Gemeinde wohnhaft seyn, und

den Besitz eines Grundeigentums oder eines auf Grundeigentum versicherten Kapitals von mindestens fünfhundert Schweizerfranken bescheinigen;

oder aber einen Pacht- oder einen Miethvertrag, kraft welches er einen Jahreszins von wenigstens zweihundert Schweizerfranken bezahlt;

oder endlich ein obrigkeitlicher Beamter, Offizier im vaterländischen Dienste, oder ein Gemeindevorgesetzter seyn, oder einen wissenschaftlichen Beruf, kraft erhaltenen Patentes, ausüben.

§ 35 Um in den Grossen Rath gewählt werden zu können, muss man:

1) Das Stimmrecht in einer Urversammlung ausüben dürfen;

2) das neunundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben;

3) ein Grundeigentum oder ein auf Grundeigentum versicher-

tes Kapital von wenigstens fünf-tausend Franken besitzen.

Von dieser Bescheinigung eines Vermögens sind jedoch entho-ben: die vom Staate angestellten Professoren, und diejenigen, welche für die erste Klasse eines wissenschaftlichen Faches pa-tentiert sind.

- ...
- § 37 Jede Kirchgemeinde bildet eine Ur-versammlung. . . .
- § 38 Jede Urversammlung ernennet durch geheimes Stimmenmehr je auf Ein-hundert Seelen Bevölkerung Einen Wahlmann. . . .
- § 39 Die von den Urversammlungen ei-nes jeden diesmaligen Amtsge-richtsbezirks, . . . ernannten Wahl-männer bilden je eine Wahlver-sammlung.
- § 40 Jede dieser Wahlversammlungen erwählt die ihr nach dem Verhält-niss der Bevölkerung zukommende Zahl von Gliedern in den Grossen Rath. . . .
- § 45 Die Mitglieder des Grossen Rathes sind Stellvertreter der Gesammtheit des Volkes, und nicht der Wahl-bezirke, durch welche sie gewählt worden. Sie sollen also nach ihrer Überzeugung für das Wohl des Ganzen stimmen und dürfen keine Instruktionen annehmen.
- § 95 Vor dem Ablauf von sechs Jahren, von der Einsetzung des Grossen Rathes an gerechnet, soll kein An-trag auf Veränderung der Verfas-sung angenommen werden.

**6) Proklamation
vom 20. Oktober 1831,
beim Übergang der Befugnisse
von der alten, patrizischen
auf die neue Regierung
des Kantons.**

«Wir Schultheiss, Kleine und Grosse Räte der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit:

Berner zu Stadt und Land! Die neue Verfassung, unter welcher Unser Vaterland hinfüro leben soll, ist eingeführt. Möge dieselbe Euern Wünschen entsprechen, möchte sie Euer Aller Glück und Wohlstand, die Ehre des bernerschen Namens befördern!

Wir treten ab unter die Mitte Unserer Mitbürger, mit gleicher Treue für unser Vaterland, mit gleicher Ergebenheit an

dasselbe, wie Wir sie während Unsrer Verwaltung hegten. Was Wir gethan, darüber wird der Zustand des Landes, werden die Ergebnisse Unsrer Haushaltung Zeugniß reden; was Wir beabsichtigt, darüber vertrauen Wir zu Gott, dessen Auge Irrthum und Schwachheiten nicht nach dem Maasse der Leidenschaf-ten misst.

Wir nehmen von Euch Abschied mit dem Gefühl des Dankes für diejenigen, die Uns einst in schwierigen Zeiten wie in guten Tagen mit Zutrauen und Liebe unterstützt, mit ruhigem Bewusstseyn über das, was die Zeit als Unbill bezeichnen wird. Wir empfehlen Euch Aussöh-nung unter entzweyten Gemüthern, Einigkeit im Gehorsam und in der Achtung vor Gesetz und Obrigkeit, ohne welche kein Gemeinwesen bestehen mag. Seyd mässig in Begehren und Forderungen, gerecht in Würdigung vieler Schwierigkeiten, mit welchen jede Regierung, besonders aber in der gegenwärtigen Zeit, zu kämpfen hat.

Euch, Beamten und Dienern des Staats in allen Stellen, welche unter höchst schwierigen Verhältnissen in wichtiger Pflicht zu Aufrechterhaltung von öffentlicher Sicherheit treu beharrtet, geben Wir anmit zum letzten Mal das obrigkeitliche Wohlgefallen und Unsern bestgemeinten Dank zu vernehmen; Wir ent-heben Euch Eurer Pflichten gegen Uns, und weisen Euch an, Euch Eurer fernern Verhältnisse halb an die neue Regierung zu wenden.

Und auch Ihr, Angehörige des Cantons, seydt hiemit des Eides entlassen, den Ihr Alle, sey es bey den allgemeinen Huldigungen, sey es bey besondern Gelegenheiten, Uns geleistet. Gedenket mit freundlichem Sinne des Guten, was unter Gottes Segen während Unsrer Landesverwaltung geschehen. Seine Güte bewahre Euch und beschütze das Land, dessen Freyheit und Unabhängigkeit unsre Väter erworben, und die zu erhalten und zu überliefern Unser höchstes Bestreben war. Gott sey mit Euch!

Gegeben in Unsrer Grossen Rathsver-sammlung in Bern, den 20. Weinmonat 1831.»

**7) Proklamation
vom 21. Oktober 1831,
beim Amtsantritt
des neuen Grossen Rates.**

«Wir, der Landammann und Grosse Rath der Republik Bern, geben hiermit Unsern lieben und getreuen Mitbürgern zu vernehmen:

Auf heute haben Wir, Euere erwählten Stellvertreter, die Regierung der Republik Bern, in der gesetzlichen, rechtmässigen Form und Weise übernommen. Wir sind zu dieser hohen Bestimmung durch Euer Vertrauen berufen, und Wir fühlen tief die Pflichten, die Ihr Uns auferlegt, und die wir mit der Hülfe Gottes zu erfüllen gedenken, der unsere Väter beschützte und bisher Unser theures Vaterland beglückte.

Gross und schwer sind sie, diese Pflichten! und nebst dem Beistande des Allerhöchsten müsst Ihr selbst Uns unterstützen in der Erfüllung derselben. Wir sollen die erschütterte Ruhe und Ein-tracht herstellen, ohne die sich keine Wohlfahrt des Staates, kein Glück des Einzelnen denken lässt. Wir sollen Ord-nung, Recht und Gerechtigkeit handhaben, ohne die der Segen Gottes auf keinem Volke ruht. Wir sollen Religion und sittliche Bildung befördern, welche die einzigen wahren Grundlagen des Heils in diesem und dem zukünftigen Leben sind. Wir sollen die Freiheit und die Ehre Unseres Vaterlandes, Unseres Volkes, als unschätzbare, von Gott Uns vertraute Pfänder beschützen und be-wahren, und zu diesem Endzwecke nicht nur dafür sorgen, dass der Kanton Bern seine Bundespflichten gegen die Eid-genossenschaft heilig achte und gewissenhaft erfülle, sondern dass das Band, welches die verschiedenen Stämme des Schweizervolkes vereinigt, auf dem Wege einer ruhigen, würdigen Berathung in dem allgemeinen Gefühle der Nothwen-digkeit enger und fester geknüpft werde.

Gross und schwer ist die Aufgabe, bei der Trennung der Gemüther, bei der Verschiedenheit der Ansichten und Bestrebungen, die sich in den letzten Zeiten kund gegeben. Jedoch mit treuem, redlichem, vaterländischem Sinne, mit Kraft und Entschlossenheit hoffen Wir gleichwohl Euern gerechten und billigen Er-wartungen entsprechen zu können.

Doch, liebe und getreue Mitbürger! er-wartet nicht Unmögliches von Uns. Glaubet nicht, dass es zum Glück führe, mit Übereilung die alten Gesetze und Einrichtungen der Staatsverwaltung abzuschaffen, bevor sie wirklich durch bessere ersetzt werden können, und be-herzigt, dass es Zeit und reife Berathung erfordert, etwas Besseres zu schaffen. Ohne Zweifel haben die Zeitumstände manche voreilig gefasste Hoffnung er-weckt, welche das allgemeine Wohl nicht zu befriedigen erlaubt. Manchen ge-gründeten Hoffnungen werden Wir zu entsprechen suchen; doch wird es erst im Verlauf der Zeit geschehen können, weil ihre Erfüllung Vorbereitungen er-

heischt, deren Wirkung mit Geduld und Ruhe erwartet werden muss. Die Erndte kann nicht sogleich der Aussaat folgen! Glaubet nicht, die Freiheit eines Volkes bestehe darin, dass ein Jeder thun könne, was ihm beliebt, oder dass Parteien im Volke der Regierung ihren Gang vorschreiben dürfen. Das ist nicht Freiheit, sondern Anarchie und Zügellosigkeit. Die Freiheit kann nur da blühen und edle Früchte tragen, wo die strenge Ehrfurcht vor dem Gesetze herrscht, vor dem sich Alle, die Vorsteher und die Regierten, beugen müssen, und wo das Volk seinen Vorstehern mit Vertrauen und willigem Gehorsam entgegen kommt.

Wer Euch, liebe und getreue Mitbürger, etwas anderes einflüstert, der ist gewiss ein Feind Eurer Freiheit, Eurer Ruhe, Eures Glückes, und sucht das öffentliche Wohl zu untergraben. Widersteht dergleichen verführerischen Lockungen, die Unser geliebtes Vaterland dem Verderben überliefern müssten. Wir dürfen es umso zuversichtlicher von Euch erwarten, da sich selbst in den Zeiten der Aufregung der grösste Theil des Berner Volkes mit einer Ruhe, Mässigung und Ordnungsliebe benommen hat, die ihm jeder Unbefangene zur Ehre anrechnen wird.

Hinwiederum geloben wir Euch feierlich, dass Wir alle Unsere Kräfte für Euer Glück aufbieten, dass Wir Euere Anliegen und Wünsche reiflich erwägen und mit Freuden erfüllen werden, wenn sie gegründet und der öffentlichen Wohlfahrt förderlich sind; dass wir mit aller Uns anvertrauten Macht die Religion, die Sittlichkeit, die Verfassung und die Befolgung ihrer Grundsätze, die Herrschaft der Gesetze, die unparteiische strenge Gerechtigkeit, die öffentliche Ruhe und Ordnung handhaben und mit Ernst und Kraft gegen jeden frevelhaften Versuch schützen, und dass Wir auch für alles, was die Wohlfahrt, die Ehre und die Sicherheit der schweizerischen Eidgenossenschaft nach aussen und innen befördern kann, kräftig und gewissenhaft mitwirken werden.

Möge der Gott, der das Vertrauen unserer Väter mit seinem ausgezeichneten Schutz und Segen belohnte, auch unsern neuen Staatsverein segnen und beglücken! Möge er Uns den Geist der Weisheit, der Gerechtigkeit und die Kraft von Oben verleihen! Euch aber, liebe Mitbürger, den Geist des Zutrauens zu Euern Vorstehern, der Eintracht, der Ruhe, der Ordnung und des Gehorsams vor dem Gesetze.

Gegeben in Unserer Grossen Rathssammlung, den 21. Weinmonat 1831.»

8) Aus dem «Übergangsgesetz» vom 6. Juli 1831

Dieses Gesetz regelt die Übergabe der Befugnisse von den alten an die neuen Behörden, damit die Verwaltung ohne Unterbruch funktioniere. Der Schlussteil stellt etwas wie eine Regierungserklärung der neuen Männer dar, in welcher sie ihre Absichten für die Zukunft verkünden, besonders dort, wo die Verfassung nur grosse Richtlinien festlegt, aber keine Einzelheiten.

«Titel 3.

Allgemeine Erklärungen.

Im Zeitpunkte, in welchem der Verfassungs-rath die Art und Weise des Überganges aus dem bisherigen politischen Zustande in den verfassungsmässigen neuen Zustand festsetzt, glaubt er sich verpflichtet, seine Mitbürger mit seinen Absichten über seine Stellung zum Lande, über seine Pflichten, über seine Befugnisse und die Grenzen derselben, so wie auch besonders über die wichtigen Verhältnisse, von denen das Heil der bürgerlichen Gesellschaft abhängt, genau bekannt zu machen.

Das Wohl und Wehe eines jeden Staates beruht auf dem sittlichen Werthe seiner Bürger; ohne Bildung des Herzens und des Geistes ist keine Freiheit denkbar und die Liebe zum Vaterlande ist ohne sie ein leerer Schall.

Auf unsere sittliche Veredlung, auf die grösstmögliche Ausbildung der Anlagen, die wir dem Schöpfer und Erhalter unsers Daseyns verdanken, müssen wir hinwirken, wenn wir des Glückes uns theilhaftig machen wollen, das eine freisinnige Verfassung uns gewähren kann.

...

Die Wohlfahrt des Vaterlandes erfordert und die Pflicht des Grossen Rathes gebietet, sich allevörderst mit den hienach bemeldten Angelegenheit zu beschäftigen; es wird demnach demselben dringend ans Herz gelegt:

Dass er sofort die nöthigen Anordnungen zu Verbesserung der Bildungsanstalten besonders für diejenigen Gegenden treffe, in denen Lokalität und ungünstige Verhältnisse anderer Art den Fortschritten der Kultur im Wege standen.

Dass er, und zwar vor allen Dingen in denjenigen Theilen des Kantons, in welchen die Mittel zu Unterstützung der Armen mit den Bedürfnissen ausser Verhältniss sind, das Unterstützungswesen ordne, durch geeignete Vorkehrungen dem Müssiggang steure und die Gemeinden gegen die Anmassungen arbeitsscheuer Angehöriger schütze.

Dass er, zu Beförderung der Industrie überhaupt und des Landbaues insbesondere, die grösstmögliche Erleichterung des Verkehrs eintreten lasse, dass er zu dem Ende die Beschwerden, die das Aufblühen der Industrie hindern können, vermindere, dass er namentlich den Loskauf der dem Staate zuständigen Zehnten ... so weit begünstige, als ... der Zustand der Staatskasse es nur immer gestattet.

...

Indem nunmehr die Verfassung allgemein bekannt gemacht wird, indem der Verfassungsrath die Annahme derselben gewärtigt, fordert er alle Bürger der Republik bei ihrer Pflicht auf, den Urversammlungen beizuwohnen, in denen über das künftige Schicksal unsers Vaterlandes entschieden, in denen die Rechte und die Freiheiten eines Jeden von ihnen begründet und die Vorrechte der Einen vor den Andern abgeschafft werden sollen.

Der Verfassungsrath empfiehlt ihnen angelegenst, ruhig den Übergang aus den alten in die neuen Formen zu gewärtigen, die dermal noch bestehenden Gesetze, Behörden und Beamten zu respektieren, und in Beiseitesetzung aller Misslichkeiten, der gewöhnlichen Folgen ungleicher Ansicht dessen, was in bewegten Zeiten des Landes Wohl erheischt, das Ihrige zu Herstellung der Eintracht, zu Einführung einer auf gegenseitiges Vertrauen gegründeten gesellschaftlichen Ordnung unter sich, und dadurch zu Erneuerung des locker gewordenen eidgenössischen Bundes beizutragen.»

Erläuterung einzelner Ausdrücke im «Übergangsgesetz»:

Das Wort *Industrie* bezieht sich damals nicht nur auf das Fabrikwesen, sondern auf jede wirtschaftliche Tätigkeit, nach dem Sinn des lateinischen Wortes «*industria*» (= Fleiss).

Urversammlungen waren die gemeindeweisen Versammlungen, an denen über die neue Verfassung abgestimmt wurde.

Einige Bemerkungen zur Schreibweise im «Übergangsgesetz»:

Seite 147, Spalte 2, 3. Abschnitt: Es heisst tatsächlich «unsere Veredlung, aber «unser» Daseyns.

Im folgenden heisst es mehrmals «zu», wo wir heute «zur» erwarten würden:

Spalte 2, 5. Abschnitt, Zeile 2: zu Verbesserung

6. Abschnitt, Zeile 3: zu Unterstützung der Armen

Zeile 4/5: Verhältniss

Zeile 8/9: arbeitscheuer (also nicht arbeitsscheuer)

Spalte 3, Zeile 1: zu Beförderung der Industrie

2. Abschnitt, Zeile 7: unsers Vaterlandes

3. Abschnitt, Zeile 6: respektiren

Drittletzte Zeile: zu Erneuerung

Erläuterungen zur Petition aus Gerzensee:

Tell-Erhebung: Vor allem zur Bezahlung ihrer Armenlasten erhoben die Gemeinden von ihren Einwohnern Abgaben (Tellen) von ganz verschiedener Höhe. Durch ein Gesetz suchte die Obrigkeit auf diesem Gebiet mehr Einheitlichkeit zu schaffen, was manche Gemeinde als unerwünschten Eingriff in örtliche Verhältnisse empfand.

Das *Maternitätsgesetz* regelte die Pflichten von Eltern und Gemeinden gegenüber unehelichen Kindern.

TRANSSKRPTION DER PETITION DER GEMEINDE GERZENSEE (Seite 138)

*Die Kirchgemeinde
Gerzensee*

*Ehrerbietige Eingabe
an Meine Gnädigen Herren und Obern!*

Der festen Überzeugung, dass die Leitung eines Schiffes nur denen gebühre, die der Schifffahrt kundig und gewohnt sind, möchte sich die Gemeinde Gerzensee keineswegs zu denen gezählt wissen, die entweder aus Ehrgeiz oder aus unbedachter Neuerungsucht den bis dahin klugen und treuen Leitern unsers vaterländischen Schiffes Verbesserungs-Vorschriften aufdringen wollen, sondern wenn gedachte Gemeinde mit dieser Schrift einzulangen sich erlaubt, so geschieht es nur, um gegen ihre Hohe Obrigkeit das feste Vertrauen auszusprechen, dass im Fall einer vorzunehmenden Verfassungsabänderung das allgemeine und wahre Wohl des Vaterlandes werde berücksichtigt werden. Das Einzige, worin sich die Gemeinde Erleichterung zu wünschen veranlassen fühlt, betrifft einerseits die Beschränkung der Tell-Erhebung, wodurch die nöthigen und selbst gesetzlichen auferlegten Auslagen der Gemeindsbehörden erschwert und verzögert, anderseits das bestehende Maternitätsgesetz, wodurch die Gemeinden offenbar empfindlicher als vorhin belästigt werden.

Schliesslich giebt ihre vollkommene Hochachtung und treue Anhänglichkeit gegen Meine Gnädigen Herren und Obern zu erkennen

*Die Kirchgemeinde Gerzensee
Nahmens derselben*

(Es folgen Datum und Unterschriften)

differenziert und offenbaren ihre Widersprüchlichkeit. Nach Beat Junker heisst Restauration nicht einfach «Wiederherstellung alter Verhältnisse»: sie ist nicht «eine Periode blossen Stillstandes oder gar der Erstarrung. Unter der scheinbar wenig bewegten Oberfläche zeigt sich bei genauerem Zusehen eine erstaunliche Vitalität jener Zeit, in der Dynamisches kräftiger wirkte, als es landläufigen Vorstellungen entspricht. Während der Restauration wurde der Boden bereitet, in dem dann die Saat des Neuen keimen und heranwachsen konnte.»

Von dieser neuen Zeit, der *Regeneration*, handelt unser Heft, eine um zwei Jahre verspätete Gabe zum 150. Geburtsjahr der bernischen Demokratie. Das Heft bringt in Kurzform, was Beat Junker im zweiten Band seiner Geschichte des Kantons Bern näher ausführen wird. Es richtet sich in erster Linie an die Lehrer; einzelne Abschnitte, vor allem aus den zeitgenössischen Dokumenten, können aber auch in der Hand des Schülers dem Unterricht zugrundegelegt werden. Als auswertbar erweisen sich die zeitgenössischen Illustrationen. Hilfreich sind die Anregungen für Leser, die den Stoff ortsgeschichtlich vertiefen möchten.

Zum Schluss einige *Angaben zur Person des Verfassers*: Geboren 1928, aufgewachsen in Bümpliz, Studium an den Universitäten Bern und Bonn mit Abschluss als Gymnasiallehrer für Geschichte und Deutsch sowie als Dr. phil. Von 1956–1981 Hauptlehrer am Staatlichen Lehrerseminar in Hofwil und Bern. Seit 1966 Dozent für Geschichte und Soziologie der schweizerischen Politik an der Universität Bern. Verfasser (zusammen mit Erich Gruner) eines Staatskunde-Lehrmittels für die höhere Mittelschule.

Hans Rudolf Egli

Liste der lieferbaren Hefte der «Schulpraxis» (Auswahl)

Nr.	Monat	Jahr	Titel
1/2	Jan./Febr.	66	Erziehung und Sprache
3	März	66	Gott ist dreimal gestorben
4/5	April/Mai	66	Tierzeichnen nach Natur, modellieren, schnitzen, Mosaik
7/8	Juli/Aug.	66	Franziskus von Assisi
9	September	66	Zur Methodik der pythagoreischen Satzgruppe. Mathematische Scherzfragen
10/11	Okt./Nov.	66	Eislauf-Eishockey
2	Dezember	66	Martin Wagenschein, pädagogisches Denken. Übungen zum Kartenverständnis
1/2	Jan./Febr.	67	Photoapparat und Auge
3/4	März/April	67	Beiträge zum technischen Zeichnen
5/6	Mai/Juni	67	Gewässerschutz im Schulunterricht
7	Juli	67	Bibliotheken, Archive, Dokumentation
8	August	67	Der Flachs
9/10	Sept./Okt.	67	Sexualerziehung
11/12	Nov./Dez.	67	Sprachunterricht in Mittelschulen. Strukturübungen im Französisch-Unterricht
1	Januar	68	Schultheater
2	Februar	68	Probleme des Sprachunterrichts an höheren Mittelschulen
3	März	68	Die neue bernische Jugendbibel
4/5	April/Mai	68	Schulschwimmen heute
6	Juni	68	Filmerziehung in der Schule
7	Juli	68	Französisch-Unterricht in Primarschulen. Audio-visueller Fremdsprachenunterricht
11/12	Nov./Dez.	68	Simon Gfeller
1	Januar	69	Drei Spiele für die Unterstufe
2	Februar	69	Mathematik und Physik an der Mittelschule
3	März	69	Unterrichtsbeispiele aus der Physik
4/5	April/Mai	69	Landschulwoche
6/7	Juni/Juli	69	Zur Erneuerung des Rechenunterrichtes
8	August	69	Mahatma Gandhi
9	September	69	Zum Grammatikunterricht
10/11/12	Okt.–Dez.	69	Geschichtliche Heimatkunde im 3. Schuljahr
1/2	Jan./Febr.	70	Lebendiges Denken durch Geometrie
3	März	70	Grundbegriffe der Elementarphysik
4	April	70	Das Mikroskop in der Schule
5/6	Mai/Juni	70	Kleine Staats- und Bürgerkunde
7	Juli	70	Berufswahlvorbereitung
8	August	70	Gleichnisse Jesu
9	September	70	Das Bild im Fremdsprachenunterricht
10	Oktober	70	Wir bauen ein Haus
11/12	Nov./Dez.	70	Neutralität und Solidarität der Schweiz
1	Januar	71	Zur Pädagogik Rudolf Steiners
2/3	Febr./März	71	Singspiele und Tänze
4	April	71	Ausstellung «Unsere Primarschule»
5	Mai	71	Der Berner Jura, Sprache und Volkstum
6	Juni	71	Tonbänder für den Fremdsprachenunterricht im Sprachlabor
7/8	Juli/Aug.	71	Auf der Suche nach einem Arbeitsbuch zur Schweizergeschichte
9/10	Sept./Okt.	71	Rechenschieber und Rechenscheibe im Mittelschulunterricht
11/12	Nov./Dez.	71	Lese-, Quellen- und Arbeitsheft zum Geschichtspensum des 9. Schuljahrs der Primarschule
1	Januar	72	Von der menschlichen Angst und ihrer Bekämpfung durch Drogen
2	Februar	72	Audiovisueller Fremdsprachenunterricht in der Erprobung
3	März	72	Die Landschulwoche in Littewil
4/5	April/Mai	72	Das Projekt in der Schule
6/7	Juni/Juli	72	Grundbegriffe der Elementarphysik
8/9	Aug./Sept.	72	Aus dem Seelenwurzgart
10/11/12	Okt.–Dez.	72	Vom Fach Singen zum Fach Musik
1	Januar	73	Deutschunterricht
2/3	Febr./März	73	Bücher für die Fachbibliothek des Lehrers
4/5	April/Mai	73	Neue Mathematik auf der Unterstufe
6	Juni	73	Freiwilliger Schulsport
7/8	Juli/Aug.	73	Zur Siedlungs- und Sozialgeschichte der Schweiz in römischer Zeit
9/10	Sept./Okt.	73	Hilfen zum Lesen handschriftlicher Quellen (Schmocker)
11/12	Nov./Dez.	73	Weihnachten 1973 – Weihnachtsspiele
1	Januar	74	Gedanken zur Schulreform
2	Februar	74	Sprachschulung an Sachthemen
3/4	März/April	74	Pflanzen-Erzählungen. Artenkenntnis einheimischer Pflanzen
5	Mai	74	Zum Lesebuch 4 des Staatlichen Lehrmittelverlags Bern
6	Juni	74	Aufgaben zur elementaren Mathematik
7/8	Juli/Aug.	74	Projektberichte (Arbeitsgruppen)

Die nächste «Schulpraxis» erscheint Ende Januar 1984: «Spielen mit Kindern – spielen im Unterricht».

Liste der lieferbaren Hefte der «Schulpraxis» (Auswahl)

Nr.	Monat	Jahr	Titel
9/10	Sept./Okt.	74	Religionsunterricht als Lebenshilfe
11/12	Nov./Dez.	74	Geschichte der Vulgata, deutsche Bibelübersetzung bis 1545
1/2	Jan./Febr.	75	Zur Planung von Lernen und Lehren
3/4	März/April	75	Lehrerbildungsreform
5/6	Mai/Juni	75	Das Fach Geographie an Abschlussklassen
7/8	Juli/Aug.	75	Oberaargau und Fraubrunnenamt
9	September	75	Das Emmental
10	Oktober	75	Erziehung zum Sprechen und zum Gespräch
11/12	Nov./Dez.	75	Lehrerbildungsreform auf seminaristischem Weg
5	Januar	76	Beispiel gewaltloser Revolution. Danilo Dolci
13/14	März	76	Leichtathletik in der Schule
18	April	76	Französischunterricht in Primarschulen
22	Mai	76	KLunGsinn, Spiele mit Worten
26	Juni	76	Werke burgundischer Hofkultur
35	August	76	Projektbezogene Übungen
44	Oktober	76	Umweltschutz (Gruppenarbeiten)
48	November	76	Schultheater
4	Januar	77	Probleme der Entwicklungsländer
13/14	März/April	77	Unterrichtsmedien und ihre Anwendung
18	Mai	77	Korbball in der Schule
21	Mai	77	Beiträge zum Zoologieunterricht
26-31	Juni/Juli	77	Kleinklassen – Beiträge zum Französischunterricht
34	August	77	B.U.C.H. (vergriffen)
39	September	77	Zum Leseheft «Bä»
47	November	77	Pestalozzi, Leseheft für Schüler
4	Januar	78	Jugendlektüre in der Lehrerbildung
8	Februar	78	Berufliche Handlungsfelder des Lehrers: unterrichten, beurteilen, erziehen, beraten
17	April	78	Religionsunterricht heute. Leitideen, Ziele
25	Juni	78	Didaktische Analyse, Probleme einer Neufassung
35	August	78	Zum Thema Tier im Unterricht
39	September	78	Australien, Beitrag zur Geographie
43	Oktober	78	Vom Berner Bär zum Schweizerkreuz – Geschichte Berns 1750-1850 – Museumspädagogik – Separate Arbeitsblätter
4	Januar	79	Lehrer- und Schülerverhalten im Unterricht
8	Februar	79	Die Klassenzeichnung. Ein Weg zum besseren Verständnis der sozialen Stellung eines Schülers
17	April	79	Didaktik des Kinder- und Jugendbuchs
25	Juni	79	Alte Kinderspiele
35	August	79	Umgang mit Behinderten
43	Oktober	79	Theater in der Schule
5	Januar	80	Die ersten Glaubensboten – Bernische Klöster 1
9	Februar	80	Denken lernen ist «Sehenlernen»
17	April	80	Leselehrgang, vom kleinen Mädchen KRA. Überlegungen und Erfahrungen
26-29	Juni	80	Gehe hin zur Ameise
35	August	80	Von der Handschrift zum Wiegendruck
44	Oktober	80	Französischunterricht
5	Januar	81	Geh ins Museum – Museums-Pädagogik
13	März	81	Handwerklich-künstlerischer Unterricht
22	Mai	81	Geschichten und/oder Geschichte? – Heimatort kennen lernen
35	August	81	Landschulwoche Goumois
42	Oktober	81	Rudolf Minger und Robert Grimm. Der schweizerische Weg zum Sozialstaat
4	Januar	82	Hindelbank, eine Gemeinde stellt sich vor
12	März	82	Turnen und Sport in Stanford
21	Mai	82	Unterricht in Museen
34	August	82	Geografieunterricht
39	September	82	Vierzig Jahre Freie Pädagogische Vereinigung
2	Januar	83	Bernische Klöster 2
7	März	83	«Porträts» – Museumspädagogik
12	Juni	83	Werkstatt-Unterricht
18	August	83	Unsere Stimme
24	November	83	Regeneration im Kanton Bern (1831)

Die Preise sind netto, zuzüglich Porto (keine Ansichtssendungen)

Mindestbetrag je Sendung Fr. 5.— zuzügl. Porto, ab 2 Expl. einer Nummer Fr. 3.—

Mengenrabatte: 4-10 Expl. einer Nummer: 20%, ab 11 Expl. einer Nummer: 25%

Bestellungen an:

Keine Ansichtssendungen

Eicher & Co., Buch- und Offsetdruck

3011 Bern, Speichergasse 33 – Briefadresse: 3001 Bern, Postfach 1342 – Telefon 031 22 22 56